

Rüdiger Voigt (Hrsg.): Der Leviathan, Baden-Baden 2000
[= Staatsverständnisse Bd. 1], S. 129-163

/129/ **"Inter arma silent leges" –
Naturrecht, Staat und Völkerrecht bei Thomas Hobbes¹**

von Dieter Hüning (Marburg)

I. Gibt es eine Hobbessche Philosophie des Völkerrechts?

Die Frage nach der Hobbesschen Philosophie des Völkerrechts scheint sich auf den ersten Blick von selbst zu erledigen: Die Stellen in seinen Werken, die sich mit Fragen des Völkerrechts bzw. der zwischenstaatlichen Beziehungen beschäftigen, lassen sich an wenigen Fingern abzählen. Hobbes entwickelt keine ausführliche Theorie des Völkerrechts oder der internationalen Beziehungen, vielmehr sind seine entsprechenden Bemerkungen "only incidental to his philosophy of state, and rather perfunctory."² Verglichen mit den systematischen Darstellungen des Völkerrechts bei Grotius, Wolff, Vattel oder mit der Kantischen Schrift "Zum ewigen Frieden" sind daher in Hobbes' politischer Philosophie kaum unmittelbare Anknüpfungspunkte für die Beantwortung der Frage nach dem Begriff eines Völkerrechts zu finden. Der Grund für das Schweigen in Sachen Völkerrecht liegt sicherlich darin, daß Hobbes' Rechts- und Staatsphilosophie in erster Linie um das Fundamentalproblem *innerstaatlicher* Rechtsverwirklichung, Friedensstiftung und Friedenssicherung kreist. Als Theorie des innerstaatlichen Rechtsfriedens hat sie mit der rechtlichen Legitimation staatlicher Herrschaft und mit dem Aufweis derjenigen politisch-institutionellen Bedingungen, die notwendig sind, um den Rechtsfrieden dauerhaft zu sichern, das selbstgesteckte Ziel erreicht.

In methodischer Hinsicht wird man die Hobbessche Völkerrechtskonzeption nur dann angemessen verstehen können, wenn man sich vor Augen hält, daß Hobbes' politische Philosophie in erster Linie *Naturrechtslehre*, d. h. Lehre von den überpositiven Geltungsgründen und Normen der möglichen gesetzlichen Einschränkungen der menschlichen Freiheit ist³, als solche aber auf einem radikalen Bruch mit der gesamten stoisch-scholastischen Tradition des Natur- und Völkerrechts beruht. Diese erklärte

¹ Für kritische Hinweise danke ich Olaf Asbach und Burkhard Tuschling.

² Arthur Nussbaum, A Concise History of the Law of Nations, New York 1950, p. 113.

³ Zur Interpretation von Hobbes' politischer Philosophie als Naturrechtslehre vgl. Georg Geismann, Die Grundlegung des Vernunftstaates der Freiheit durch Hobbes, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 5 (1997), S. 229-266.

Opposition zur gesamten vorhergehenden naturrechtlichen und politischen Tradition hat gerade auf dem Gebiet der Völkerrechtslehre weitreichende Konsequenzen. Sie führt nämlich dazu, daß eine Reihe von zentralen Lehrstücken, auf denen die zeitgenössische Völkerrechtslehre beruhte, von Hobbes nicht einmal mehr erwähnt werden, weil sie entweder mit den geltungstheoretischen Prämissen seiner Naturrechtslehre oder mit den souveränen/tätstheoretischen Prämissen seiner Staatsrechtslehre unvereinbar sind. So spielt bei ihm die Idee einer natürlichen, d. h. durch das natürliche Recht konstituierten Gemeinschaft aller Menschen, welche den Völkerrechtskonzeptionen von Vitoria, Suárez und Grotius zugrunde lag⁴, keine Rolle. Allerdings hat sich Hobbes im *Leviathan* mit der spezifischen Variante dieser Lehre, mit dem von Bellarmin in seiner Streitschrift *De Summo Pontifice* entwickelten Gedanken der päpstlichen Welt-herrschaft, auseinandergesetzt. Seine Kritik gilt hier v. a. der Vorstellung, die gesamte Christenheit bilde aufgrund ihrer gemeinsamen Glaubensüberzeugungen eine *res publica christiana*, in welcher der Papst – als von Christus eingesetzter Repräsentant der *einen* Kirche – eine wenigstens indirekte Herrschaftsgewalt ausüben könne. Derartige Vorstellungen, "that all Christian Kings, Popes, Clergy, and all other Christian men, make but one Common-wealth", zählt Hobbes zu den "grosse errors" der politischen Philosophie: "For it is evident that France is one Common-wealth, Spain another, and Venice a third, &c" (*Leviathan* XLII, p. 397)⁵, insofern sie allesamt gleichberechtigt und voneinander unabhängig sind. Was insbesondere den Herrschaftsanspruch des Papstes als des von Christus eingesetzten Repräsentanten der *einen* Kirche angeht, so erklärt Hobbes, daß dem Papst diejenigen Kompetenzen fehlen, welche die staatliche Herrschaft kennzeichnen – "to *Command*, and to *Judge*, and to *Punish*" – und die "our Saviour hath not given him" (a.a.O.). Aber auch die anderen klassischen völkerrechtlichen Themen – wie die Frage nach den Bedingungen des gerechten Krieges, die Frage

⁴ Vgl. zur Idee der universellen Völkerrechtsgemeinschaft *Francisco de Vitoria*, Über die staatliche Gewalt/*De potestate civili*, hrsg. von Robert Schnepf, Berlin 1992, § 13 und § 21: "Das Völkerrecht hat seine Kraft nicht allein aus einem Vertrag und einer Übereinkunft unter Menschen, sondern es hat auch die Kraft des Gesetzes. Denn der gesamte Erdkreis, der in gewisser Weise ein einziger Staat ist, hat die Gewalt, allen Menschen gleiche und angemessene Gesetze zu geben, wie sie sich im Völkerrecht finden". *Francisco Suárez*, *De legibus* II, 19, § 9: "Das eigentliche Völkerrecht hat seinen Grund in der Tatsache, daß das Menschengeschlecht, obwohl in verschiedene Völker und Staaten geschieden, doch immer eine Art Einheit besitzt, nicht nur gattungsmäßig, sondern auch in gewissem Sinne politisch und moralisch. [...] Diese Einheit ergibt sich aus dem natürlichen Gebot der gegenseitigen Liebe, die sich auf jedermann, auch auf die Fremden, welcher Nation sie auch angehören mögen, erstrecken muß" (dt. Übersetzung zitiert nach *Ernst Reibstein*, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Freiburg/München 1957, Bd. 1, S. 324). Und schließlich *Hugo Grotius*, nach dessen Auffassung der Geselligkeitstrieb die Grundlage der von Natur eingerichteten Verwandtschaft aller Menschen darstellt (Vom Recht des Krieges und des Friedens, hrsg. von Walter Schätzel, Tübingen 1950, Vorrede § 14). Vgl. hierzu *Josef Soder*, Die Idee der Völkergemeinschaft. *Francisco de Vitoria* und die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts, Frankfurt/M., Berlin 1955, bes. S. 75 ff.; *Wilhelm G. Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1988, S. 173 ff.

⁵ Hobbes' Schriften werden zitiert nach folgenden Ausgaben: *The Elements of Law Natural and Politic*, edited with an Introduction by J.C.A. Gaskin, Oxford 1994; *De Cive*. The Latin Version. A Critical Edition by Howard Warrender, Oxford 1983 [The Clarendon Edition of the Philosophical Works of Thomas Hobbes]; dt. Übersetzung: *Vom Menschen/Vom Bürger*, hrsg. von Günther Gawlik, Hamburg 1966; *Leviathan*, edited by Richard Tuck, Cambridge 1991.

der Normen des Kriegsvölkerrechts usw. – werden in Hobbes' politischer Philosophie nicht thematisiert.

Dieser Umstand des radikalen Traditionsbruches einerseits und die Ausblendung der klassischen Themen der Völkerrechtslehre andererseits hat dazu geführt, daß Hobbes' Name – wenn überhaupt – in den dogmengeschichtlichen Darstellungen des Völkerrechts bestenfalls unter der Rubrik der 'Völkerrechtsleugner'⁶ oder der Verfechter der /131/ Lehre der Staatsräson⁷ auftaucht. Derartige Einschätzungen hängen eng mit einer ebenso weit verbreiteten wie falschen Lesart von Hobbes' politischer Philosophie zusammen, die nicht als prinzipientheoretische Begründung des Rechts, sondern als politische Rechtfertigung des Absolutismus bzw. als Macht(staat)theorie begriffen wird.

Aber selbst wenn – wie dies in der neueren politischen Theorie der internationalen Beziehungen der Fall ist – Hobbes' Lehre mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, kommen die Interpreten in Bezug auf deren rechtsphilosophische Problematik nicht über die Feststellung hinaus, Hobbes sei als Vertreter einer realistisch-skeptischen Auffassung der internationalen Beziehungen bzw. als Verfechter eines 'realistischen Standpunktes' anzusehen.⁸ Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhang die umfangreiche Kritik an der Hobbesschen Anwendung der Naturzustandskonzeption auf die Sphäre der internationalen Beziehungen, wie sie Charles R. Beitz in seinem Buch *Political Theory and International Relations* vorgelegt hat. Beitz' Kritik leidet jedoch daran, daß sie die systematische Funktion der Hobbesschen Naturzustandskonzeption verkennt. So unterscheidet Beitz nicht zwischen den objektiven, d. h. die juristische Struktur des Naturzustandes betreffenden Gründen, welche den 'status hominum extra societatem civilem' zum Krieg aller gegen alle werden lassen, und den subjektiv-psychologischen Konfliktursachen (z. B. das Streben nach Ehre oder Ruhm). Zum andern unterstellt er fälschlicherweise, Hobbes habe den Naturzustand als Modell konzipiert, um den Nachweis zu erbringen, daß dort, wo kein gemeinsamer Richter zur Entscheidung von Streitfragen vorhanden ist, die Befolgung moralischer Regeln unvernünftig wäre. Aber Hobbes' Naturzustandskonzeption beschäftigt sich nicht primär mit der Frage, ob es klug oder sinnvoll ist, in einer solchen Situation moralische Prinzipien zu befolgen. Sie dient

⁶ Vgl. *Gustav Adolf Walz*, Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, in: *Fritz Stier-Somlo* (Hrsg.): *Handbuch des Völkerrechts*, 1. Band, 1. Abteilung A, Stuttgart 1930, S. 7-18, 182-184; ebenso *Nussbaum*, *A Concise History*, p. 112; *Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, S. 409 f; *Karl-Heinz Ziegler*, *Völkerrechtsgeschichte*. Ein Studienbuch, München 1994, S. 194.

⁷ So *Ernst Reibstein*, *Das Völkerrecht*, Bd. 1, S. 385 ff., der der Auffassung ist, daß für Hobbes das Völkerrecht nichts anderes sei "als die Wahrnehmung des Selbsterhaltungsinteresses der Staaten im Lichte der 'natürlichen Gesetze'" und der deshalb Hobbes' Lehre (wegen ihrer angeblichen Gleichsetzung von Völkerrecht und Politik) in die Nähe der politischen Klugheitslehre Machiavellis und des Begriffs der Staatsräson rückt; sowie – allerdings mit Vorbehalten – *Hedley Bull*, *Hobbes and the International Anarchy*, in: *Social Research* 48 (1981), p. 724.

⁸ Vgl. hierzu *Charles R. Beitz*, *Political Theory and International Relations*, Princeton 1999, pp. 27-66; *Hedley Bull*, *Hobbes and the International Anarchy*, p. 719; *Michael Walzer*, *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*, New York 1992, pp. 4-13; *Michael C. Williams*, *Hobbes and International Relations: A Reconsideration*, in: *International Organization* 50 (1996), p. 213; *Sonja Laubach-Hintermeier*, *Kritik des Realismus*, in: *Christine Chwaszcza/Wolfgang Kersting* (Hrsg.), *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*, Frankfurt/M. 1998, S. 76 f.

vielmehr erklärtermaßen als analytisches Modell zur Aufdeckung der juristischen Struktur eines nichtstaatlichen Zustandes, d. h. der Analyse der 'natürlichen' Rechtslage der Menschen bzw. Staaten. Auf dieser Grundlage liefert Hobbes den rein rationalen Beweis, daß ein nichtstaatlicher Zustand ein Natur- bzw. Kriegszustand ist, weil jeder (sei es ein Individuum oder ein Staat) in der Möglichkeit seiner Rechte vom Belieben anderer abhängt. Und nur wegen dieser notwendigen allgemeinen Rechtsunsicherheit ist der Naturzustand zugleich ein Krieg aller gegen alle. Die Verkennung der spezifisch rechtsphilosophischen Beweisabsicht des Naturzustandes wird ergänzt durch eine empiristische Kritik, die gleichfalls an der Zielsetzung der Hobbesschen Theorie vorbeigeht: /132/ Von den vier Bestimmungen, die er in diesem Zusammenhang als die für Hobbes konstitutiven Merkmale des Naturzustandes anführt – die handelnden Akteure in den internationalen Beziehungen sind Staaten, Staaten sind hinsichtlich ihrer Macht relativ gleich, Staaten sind in Bezug auf ihre inneren Verhältnisse voneinander unabhängig, es gibt keine verlässlichen Erwartungen bezüglich der Bereitschaft von Staaten, sich Regeln der Kooperation zu unterwerfen –, betrifft keine die von Hobbes mit soviel Nachdruck hervorgehobenen juristischen Aspekte des status naturalis. Und nur derjenige, der die juristische Qualität des Hobbesschen Arguments für die staatliche Souveränität ignoriert, wird wie Beitz z. B. das Faktum der ökonomischen Interdependenz in der heutigen Staatenwelt für einen Einwand halten, den man gegen die Hobbessche Theorie in Anschlag bringen könne. Und ebensowenig ist der Hinweis darauf, daß "a wide variety of areas of international relations are characterized by high degrees of voluntary compliance with customary norms and institutionalized rules established by agreement"⁹, ein stichhaltiges Argument gegen die Hobbessche These, daß die internationalen Beziehungen als Naturzustand zu begreifen sind. Denn diese These besagt nicht, daß es im Naturzustand keine Kooperation zwischen Staaten und keine verbindlichen internationalen Übereinkünfte geben könnte, sondern daß auch die 'höchsten Grade' einer solchen freiwilligen Unterwerfung unter bestimmte Normen des internationalen Verkehrs ungeeignet sind, um den zwischenstaatlichen Zustand der Gesetzlosigkeit in einen solchen zu verwandeln, in welchem das Recht eines jeden Staates gemäß einem allgemeinen Gesetz gesichert wäre.

Sicherlich nimmt Hobbes, was die Einschätzung der tatsächlichen Politik der Staaten und insbesondere der Praxis der internationalen Beziehungen angeht, einen 'realistischen Standpunkt' ein. Er hat sich keinen Illusionen darüber hingegeben, daß Staaten in ihrer faktischen Politik versuchen, die Grundsätze des Völkerrechts für sich zu instrumentalisieren und für die von ihnen angezettelten Kriege auch immer allerhöchste Rechtsgründe anzuführen, hinter denen sich in Wahrheit nur das jeweilige nationale Interesse verbirgt. Aber für die angemessene Einschätzung dieser 'realistischen' Einschätzungen ist es erforderlich, ihren begründungstheoretischen Status genau zu bestimmen: Sie gehören – als Beschreibungen der faktischen Politik der Staaten – in den Bereich der deskriptiv verfahrenen politischen Analyse, somit zur (empirischen) Lehre

⁹ Beitz, *Political Theory and International Relations*, p. 47.

von der Politik. Hobbes' eigentliches Interesse gilt jedoch nicht der *Beschreibung* politischer Entwicklungen, sondern der *Begründung* des Rechts im Rahmen einer rein rationalen Prinzipienlehre. Und aus diesem Grunde ist er kein machiavellistischer Machttheoretiker oder völkerrechtlicher Bellizist: So sehr er die Sicherung der Fähigkeit zur Verteidigung bzw. zur Abschreckung als eine unverzichtbare Aufgabe der staatlichen Außenpolitik betrachtet¹⁰, so wenig empfiehlt er den Inhabern der obersten Staatsgewalt eine aggressive oder imperialistische Vorgehensweise gegenüber ihren Nachbarstaaten, sondern zählt ausdrücklich "the insatiable appetite, or *Bulimia*, of enlarging Dominion" (Leviathan XXIX, p. 230) zu den krankhaften politischen Erscheinungen, welche die Existenz des Staates gefährden.¹¹

Trotz des vergleichsweise marginalen Charakters, den die unmittelbar völkerrechtsrelevanten Äußerungen in der Hobbesschen Natur- und Staatsrechtslehre besitzen, haben sie, insbesondere in Verbindung mit seiner Theorie der souveränen Staatspersönlichkeit, durchaus einigen Einfluß auf die weitere Entwicklung der neuzeitlichen Völkerrechtslehre, insbesondere auf Pufendorf und Vattel¹², auf die Friedenstheorie der Aufklärung¹³ und v. a. auf die Kantische Schrift *Zum ewigen Frieden* gehabt. Dieser weitreichende, aber nicht immer eingestandene Einfluß liegt darin begründet, daß Hobbes' gesamte politische Philosophie "gar nichts anderes als Friedenslehre [ist], und zwar in präzise derselben Weise wie die Kantische, nämlich als (rein rationale) Rechtslehre".¹⁴ Die Hauptpunkte der von Hobbes in *De Cive* und im *Leviathan* vorgenommenen wissenschaftlichen Neubegründung der philosophia civilis

¹⁰ Unter den Bedingungen des zwischenstaatlichen Naturzustandes sind für Hobbes Spionage und Aufrüstung legitime Mittel der staatlichen Selbsterhaltung: "Deshalb gehören zur Sicherheit des Staates erstens Personen, welche die Absichten und Handlungen aller, die dem Staate gefährlich werden können, möglichst weitgehend ausspähen und aufspüren. [...] Ferner gehört zur Verteidigung des Volkes, daß es gerüstet ist. Gerüstet sein heißt aber, schon vor Eintritt der Gefahr mit Soldaten, Waffen, Schiffen, Festungen und Geldmitteln versehen zu sein" (De Cive XIII, 7 f.). Dies ändert aber nichts an der vernunftrechtlichen Bestimmung der staatlichen Herrschaft, daß sie "des Friedens wegen eingerichtet" und nur insofern legitimiert ist (De Cive XIII, 2).

¹¹ Trotz vielfacher 'realistischer' Äußerungen kann Hobbes wegen der vernunftrechtlichen Grundlage seiner politischen Philosophie nicht als Pate des realistischen Paradigmas im Völkerrecht, daß das Streben nach Machterweiterung um ihrer selbst willen unter Bedingungen zwischenstaatlicher Anarchie die vernünftigste Strategie sei, in Anspruch genommen werden.

¹² Arthur Nussbaum, A Concise History, pp. 113-114; Rolf Knubben, Die Subjekte des Völkerrechts, in: Handbuch des Völkerrechts, hrsg. von Fritz Stier-Somlo. Zweiter Band, erste Abteilung, Stuttgart 1928, S. 67; Ernst Reibstein, Pufendorfs Völkerrechtslehre, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, N.F. 7 (1956), S. 43-72; Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 410; Peter Pavel Remec, The Position of the Individual in International Law, The Hague 1960, bes. pp. 50-54, 130-133 sowie pp. 162-164.

¹³ Hier sind besonders der Abbé de Saint-Pierre und Rousseau zu nennen, vgl. hierzu Olaf Asbach, Politik und Frieden beim Abbé de Saint-Pierre. Erinnerung an einen (fast) vergessenen Klassiker der politischen Philosophie, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1995/96, Stuttgart/Weimar 1996, S. 150 ff. sowie Olaf Asbach/Dieter Hüning, Naturzustand und Rechtsbegründung. Der Abbé de Saint-Pierre zwischen Hobbes und Rousseau, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 84/3 (1998), S. 307-325; Olaf Asbach, Internationale Rechtsgemeinschaft oder Autarkie kleiner Republiken? Dimensionen und Probleme des Staats- und Völkerrechts bei Jean-Jacques Rousseau, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1999, Stuttgart/Weimar 1999, S. 105-154.

¹⁴ Georg Geismann, Nachlese zum Jahr des "ewigen Friedens", in: Logos. Zeitschrift für systematische Philosophie 3 (1996), S. 329.

können hier nur benannt, nicht aber im einzelnen dargestellt werden. Zu ihnen gehört an erster Stelle Hobbes' radikale Kritik am systematischen Ausgangspunkt der klassischen, auf Aristoteles zurückgehenden politischen Philosophie, nämlich die Kritik am Dogma, daß der Mensch ein politisches Lebewesen (*zoon politicon*), d. h. von Natur aus zum Leben in staatlich verfaßten Gesellschaften geeignet sei. An die Stelle dieser Überzeugung von der naturwüchsigen Eignung des Menschen für das politische Leben setzt Hobbes die Einsicht, daß der Zustand des Rechtsfriedens unter Menschen, d. h. der Zustand der gesetzlichen Übereinstimmung ihres je individuellen Freiheitsgebrauches erst gestiftet werden muß. Im Zentrum der Hobbesschen Naturrechtslehre steht deshalb eine 'geltungstheoretische Revolution', in welcher er nicht nur eine Neubestimmung des Verhältnisses von (subjektivem) Recht und Verbindlichkeit vornimmt, sondern auch die menschliche Vernunft anstelle der Autorität Gottes zur alleinigen Gesetzgebungsinstanz für den (äußeren) Freiheitsgebrauch macht.¹⁵ Diese gegenüber der Tradition des politischen Aristotelismus völlig veränderte Konzeption des natürlichen Zustandes der Menschheit und das daraus resultierende rechtsphilosophisch geschärfte Bewußtsein für die Bedingungen der Möglichkeit der Rechtssicherheit bzw. des Rechtsfriedens bilden nun auch – wie zu zeigen sein wird – die Grundlagen für die von Hobbes allerdings nur angedeutete Völkerrechtskonzeption. Deren systematisches Zentrum ist die Frage, ob das Völkerrecht – als Recht souveräner Staaten, die ihrerseits rechtlich voneinander unabhängig und keiner gemeinsamen Rechtssicherungsgewalt unterworfen sind – überhaupt Recht im strikten Sinne sein kann.

Die nachfolgenden Ausführungen verfolgen eine vergleichsweise bescheidene Absicht: Sie beschränken sich darauf, diejenigen völkerrechtliche Positionen zu rekonstruieren, die sich als Konsequenzen der Hobbesschen (insbesondere in *De Cive* entfalteten) Naturrechtslehre entwickeln lassen. Den Ausgangspunkt dieser Rekonstruktion bildet die Hobbessche Lehre, daß die Grundsätze und die Normen des Naturrechts der Menschen und desjenigen der Staaten (also des Völkerrechts) identisch sind und sich bloß hinsichtlich der Normadressaten bzw. hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches unterscheiden, und daß der natürliche Zustand der Individuen und derjenige der Staaten strukturell identisch sind und sich nur als "Krieg aller gegen alle" begreifen läßt. Zunächst (II) untersuche ich die Bedeutung der Hobbesschen These, daß das Völkerrecht nichts anderes sei als die Anwendung des Naturrechts auf die internationalen Beziehungen. In den folgenden Abschnitten (III und IV) soll gezeigt werden, zu welchen völkerrechtstheoretischen Ergebnissen Hobbes im Rahmen dieser Anwendung gelangt. Im Anschluß daran wird das Problem der (bloß moralischen) Verbindlichkeit der natürlichen Gesetze (V) und die Geltungsproblematik völkerrechtlicher Verträge (VI) diskutiert und gezeigt, daß weder die natürlichen Gesetze noch die völkerrechtliche Verträge geeignete Mittel der Beendigung des internationalen Kriegszustandes sind. Schließlich (VII) zeige ich, daß Hobbes' naturrechtlich fundierte Völkerrechtslehre in eine Aporie mündet.

¹⁵ Vgl. hierzu Dieter Hüning, *Freiheit und Herrschaft in der Rechtsphilosophie des Thomas Hobbes*, Berlin 1998, S. 42 ff.

/135/ II. Die Identität von natürlichem Recht und Völkerrecht

Im Zentrum der Hobbesschen Völkerrechtslehre steht die Behauptung, daß das natürliche Recht und das Völkerrecht identisch sind, insofern letzteren nur eine Anwendung des natürlichen Rechts auf das zwischenstaatliche Verhältnis darstellt: Die "Elemente des natürlichen Gesetzes und des Naturrechts können, wenn sie auf ganze Staaten oder Völker übertragen werden, auch als Elemente des Gesetzes und des Rechts der Völker gelten" (De Cive XIV, 4).¹⁶ Diese Behauptung der Anwendbarkeit der Prinzipien der Naturrechtslehre auf die Beziehungen der Völker bzw. Staaten hat eine Reihe von wichtigen Implikationen: Staaten können erstens im Hinblick auf ihre juristische Persönlichkeit mit menschlichen Individuen verglichen werden; ihr Verhältnis zueinander entspricht zweitens dem individuellen Naturzustand¹⁷; drittens gelten im zwischenstaatlichen Naturzustand die gleichen naturrechtlichen Normen wie im individuellen. Diese Applikation des Naturrecht auf das Völkerrecht sei deshalb möglich, weil "die einmal eingerichteten Staaten die Eigenschaften einer menschlichen Person" annehmen (De Cive XIV, 4). Dieser Punkt – Staaten sind juristische Personen, d. h. eigenständige Willenssubjekte und Träger von Rechten – ist für das Verständnis der Hobbesschen Völkerrechtskonzeption von besonderer Bedeutung, weil /136/ mit ihm die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Souveränität und Völkerrecht, staatlicher Selbständigkeit und völkerrechtlicher Verpflichtung aufgeworfen wird. Betrachten wir zunächst

¹⁶ Dieser Gedanke, daß das Völkerrecht eine bloße *Anwendung* des Naturrechts auf die Beziehungen zwischen Staaten darstellt, sich also natürliches und Völkerrecht nicht in ihren rechtsphilosophischen Prämissen, sondern nur bezüglich ihrer jeweiligen Adressaten unterscheiden, ist die gemeinsame Grundüberzeugung der sog. "naturrechtlichen Schule des Völkerrechts" (Grewe) im 17. und 18. Jahrhundert; vgl. hierzu *Samuel Pufendorf*, *De iure naturae et gentium* II, 3, § 23 (unter Berufung auf *De Cive* XIV, 4 f.); *Jean Barbeyrac* (Anm. 3 zu *Hugo Grotius*, *Le droit de la guerre et de la paix*, tome premier, Amsterdam 1724, I, 1, § 13, 4: "Die Grundsätze und Regeln eines solchen Rechts [d. h. des Völkerrechts, D.H.] sind im Grunde dieselben wie die des Naturrechts, das im eigentlichen Sinne so bezeichnet wird: der einzige Unterschied besteht in der Anwendung ('application'), die sich wegen des Unterschieds, den es manchmal in der Art und Weise gibt, in welcher die Gesellschaften ihre wechselseitigen Angelegenheiten behandeln, geringfügig anders gestalten kann" (eigene Übersetzung); *J.-J. Burlamaqui*, *Principes du droit naturel* II, 6, § 5: "Man muß betonen, daß das Völkerrecht (le droit des gens) [...] nichts anderes ist als das natürliche Recht selbst, angewandt ('appliqué') nicht auf Menschen bloß als solche betrachtet, sondern auf Völker, auf Nationen, auf Staaten oder auf ihre Oberhäupter im Hinblick auf die Beziehungen, die sie miteinander haben und auf die Interessen, die sie untereinander verhandeln" (eigene Übersetzung); bei *Emer de Vattel* findet sich dieser Gedanke schon im Titel seines Völkerrechtslehrbuchs: *Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter* ("Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains"), hrsg. von Paul Guggenheim, Tübingen 1959; vgl. auch die "Vorbemerkungen" dieses Werkes (S. 5): "Dieser Verfasser [sc. Hobbes, D.H.] hat richtig erkannt, daß das Völkerrecht das auf die Staaten oder Nationen angewandte Naturrecht ist."

¹⁷ Vgl. *Immanuel Kant*, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* § 53, Akademie-Ausgabe Bd. VI, S. 343 f.: "Das Recht der Staaten in Verhältniß zu einander [...] führt nur das Unterscheidende von dem des Naturzustandes einzelner Menschen oder Familien (im Verhältniß gegen einander) von dem der Völker bei sich, daß im Völkerrecht nicht bloß ein Verhältniß eines Staates gegen den andern im Ganzen, sondern auch einzelner Personen des einen gegen einzelne des andern [also Verhältnisse, die wir heute als solche des internationalen Privatrechts bezeichnen würden, D.H.], imgleichen gegen den ganzen andern Staat selbst in Betracht kommen; welcher Unterschied aber vom Recht Einzelner im bloßen Naturzustande nur solcher Bestimmungen bedarf, die sich aus dem Begriffe des letzteren [nämlich dem Naturzustande, D.H.] leicht folgern lassen".

den Hobbesschen Begriff des Staates als einer politisch verfaßten Gesellschaft, die sich durch die Errichtung eines herrschaftlichen Willens auszeichnet. Dieser herrschaftliche oder Staatswille konstituiert sich als politische Macht über den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern und beansprucht ihnen und den vorhandenen gesellschaftlichen Interessen gegenüber das Rechtssetzungs- und Gewaltmonopol. Durch die Unterwerfung aller Gesellschaftsmitglieder bzw. aller gesellschaftlichen Interessen unter die souveräne Zwangsgewalt des Staates wird aus den einzelnen ein (politisch verfaßtes) Volk, dessen Identität nicht in irgendwelchen ethnischen oder kulturellen Gemeinsamkeiten, sondern in der Zugehörigkeit zu derselben Staatsgewalt besteht. Der staatsrechtliche Ausdruck dieses Herrschaftsverhältnisses ist der Repräsentationsgedanke: Der Souverän, d. h. der Inhaber der obersten Staatsgewalt, hat "the *Right to Present the Person of them all* [d. h. der Untertanen, D.H.], (that is to say, to be their *Representative*;)" (Leviathan XVIII, p. 121). *Nach innen*, d. h. bezogen auf die innerstaatliche Organisation des Herrschaftsverhältnisses, besteht die Souveränität der Staatsgewalt in ihrer Absolutheit bzw. in der ausschließlichen Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Die Staatsgewalt fungiert in dieser Hinsicht als Garantiemacht einer nationalen Rechtsordnung, deren Normen sie im Konfliktfall auch gegen den Willen ihrer Bürger, d. h. mit Rechtszwangsgewalt, durchsetzt. *Nach außen*, d. h. im Verhältnis zu anderen, ebenfalls souveränen Staaten besteht die Souveränität eines Staates in seiner Unabhängigkeit von fremden Staatswillen. In dieser Hinsicht besitzen Staaten die Bestimmung der Individualität, d. h. sie konstituieren sich gerade dadurch als Staaten, daß sie den Einfluß fremder Staatswillen von ihrem Hoheitsgebiet ausschließen. Das Verhältnis der Staaten zueinander ist deshalb prinzipiell negativer, eben durch den politischen Ausschließlichkeitsanspruch bestimmter Natur.

Bevor die Bedeutung des Hobbesschen Begriffs des Völkerrechts näher untersucht wird, scheint es angebracht, zunächst seine Verortung in der Systematik der Hobbesschen Naturrechtslehre zu betrachten. Diese Verortung nimmt Hobbes im Rahmen seiner Klassifikation des Gesetzesbegriffs vor. Das Gesetz im allgemeinen kann – so Hobbes in *De Cive* XIV, 4 – zunächst im Hinblick auf seinen Urheber bzw. den Gesetzgeber betrachtet werden: Hieraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Gesetz. Das göttliche Gesetz wiederum ist entweder natürliches, d. h. allen Menschen durch die natürliche Vernunft bekanntes, oder positives, "durch das Wort der Propheten" geoffenbartes Gesetz. Das natürliche Gesetz wiederum, von dem Hobbes an dieser Stelle sagt, seine Erklärung sei der eigentliche Gegenstand seines Buches *De Cive* gewesen, gliedert sich in das natürliche Gesetz der Menschen ('*lex naturalis hominum*') und dasjenige der Staaten ('*lex naturalis civitatum*' bzw. '*lex gentium*').¹⁸ In diesem Zusammenhang äußert Hobbes gewisse Vor-

¹⁸ Vgl. zu dieser systematischen Einteilung des Gesetzesbegriffs *Emer de Vattel*, Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter (1758), hrsg. von Paul Guggenheim, Tübingen 1959, Vorbemerkungen, S. 5: "In einem Werk, in dem man trotz seiner paradoxen Meinungen und abscheulichen Maximen eine geschickte Hand erkennt, hat Hobbes meines Erachtens als erster einen unterscheidenden, aber doch noch unvollkommenen

behalte gegen den tradierten Terminus 'ius gentium', weil er den durch ihn bezeichneten Begriffsinhalten nur partiell entspreche. Diese Vorbehalte gegen den Terminus 'ius gentium' resultieren aus Hobbes' strikter terminologischer Unterscheidung zwischen 'ius'/right' auf der einen und 'lex'/law' auf der anderen Seite. Recht und Gesetz schließen im Hobbesschen Verständnis einander aus. Das Recht (ius) bezeichnet immer eine subjektive Berechtigung oder eine durch das Fehlen einer entsprechenden einschränkenden Norm begründete Befugnis; es ist Ausdruck der Freiheit, etwas tun oder unterlassen zu können. Demgegenüber bezeichnet das Gesetz (lex) das Recht im objektiven Sinne, d. h. in ihm sind die gesetzlichen Normierungen der Freiheit, also die Pflichten des einzelnen enthalten: "Zwischen Gesetz und Recht (besteht) ein großer Unterschied; das Gesetz ist eine Fessel, das Recht Freiheit, und sie bilden Gegensätze" (De Cive XIV, 3). Da nun für Hobbes die Völkerrechtslehre, als 'natürliches Gesetz der Staaten' ("lex naturalis civitatum"), in erster Linie die Lehre von den vernunftrechtlichen Normen ("præcepta"), die im Verkehr der Staaten untereinander beachtet werden sollen, zum Gegenstand hat, ist hier die gewöhnliche Bezeichnung 'ius gentium', die nach Hobbes' Verständnis gerade die Freiheit von solchen Normen ausdrückt, eigentlich unangemessen. Hinzu kommt, daß sich diese Normen gar nicht unmittelbar an die Völker richten, sondern an Staaten bzw. an die Inhaber der obersten Staatsgewalt. Wichtiger aber als diese terminologischen Vorbehalte, die im übrigen auch Kant teilt¹⁹, ist in diesem Zusammenhang die Präzisierung, die Hobbes im Hinblick auf den Begriff des Völkerrechts vornimmt: Er ist einer der ersten Naturrechtslehrer, der den Terminus Völkerrecht ("ius gentium", "law of nations") für die internationalen Beziehungen reserviert.²⁰

Es ist eine unmittelbare Konsequenz dieser Begriffspräzisierung, die – wie Nussbaum mit Recht betont – eben mehr als eine "matter of nomenclature"²¹ ist, weil sie einen gewandelten Begriff des Völkerrechts voraussetzt, steht die für das Verständnis des Hobbesschen Völkerrechtsbegriffs zentrale Feststellung, daß die Prinzipien des Natur-/138/rechts auf das zwischenstaatliche Verhältnis übertragen werden können.²² In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß Hobbes bei der Frage der Anwendbarkeit des Naturrechts erneut von der oben skizzierten terminologischen Differenz zwischen 'ius' und 'lex' Gebrauch, denn die Behauptung der Identität von Natur- und Völkerrecht betrifft sowohl die Elemente des natürlichen Gesetzes als auch diejenigen des natürlichen Rechts. Bei der Analyse der völkerrechtlichen Grundlagen der internationalen Beziehungen müssen also die unterschiedlichen Anwendungsebenen des

Begriff vom Völkerrecht gegeben. Er teilt das natürliche Recht in das natürliche Recht der Menschen und in das natürliche Recht der Staaten ein. Das letzte ist das, was man im allgemeinen Völkerrecht nennt."

¹⁹ Kant (Rechtslehre § 53) teilt die Hobbessche Kritik der Unangemessenheit des Begriffs 'Völkerrecht', weil "das Recht der Staaten in Verhältniß zu einander [...] nicht ganz richtig im Deutschen das Völkerrecht genannt wird, sondern vielmehr das Staatenrecht (ius publicum civitatum) heißen sollte."

²⁰ Nussbaum, A Concise History, p. 114; Helmut Quaritsch, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt/M. 1970, S. 370.

²¹ Nussbaum, A Concise History, p. 114.

²² Vgl. hierzu Elements II, 19, § 10; De Cive XIV, 4; Leviathan XXX, p. 244.

Naturrechts (als einer rein rationalen Prinzipientheorie, die beide Elemente des Rechtsbegriffs – 'ius' und 'lex' – umfaßt) berücksichtigt werden. Es besteht also ein Unterschied, ob nun Elemente des natürlichen Gesetzes oder Elemente des Naturrechts auf das Verhältnis der Staaten und Völker angewandt werden.²³

Was zunächst die Anwendung der 'Elemente des natürlichen Rechts' auf die internationalen Beziehungen angeht, so bilden sie die Grundlage für Hobbes' These, daß Staaten im reinen Naturzustand eine absolute, d. h. durch keinerlei Normen eingeschränkte Handlungsfreiheit für sich reklamieren können und daß deshalb der zwischenstaatliche Zustand ein Zustand des Krieges ist. Aus der Identität der Elemente des natürlichen Gesetzes und der Normen des Völkerrechts folgt demgegenüber, daß die letzteren nur eine Anwendung des natürlichen Gesetzes auf das zwischenstaatliche Verhältnis darstellen:

"Concerning the Offices of one Sovereign to another, which are comprehended in that Law, which is commonly called the *Law of Nations*, I need not say anything in this place, because the Law of Nations, and the Law of Nature, is the same thing. And every Sovereign hath the same Right, in procuring the safety of his People, that any particular man can have, in procuring his own safety. And the same Law, that dictateth to men that have no Civil Government, what they ought to do, and what to avoyd in regard of one another, dictateth the same to Common-wealths, that is, to the Consciences of Sovereign Princes, and Sovereign Assemblies; there being no Court of Naturall Justice, but in the Conscience onely; where not Man, but God raigneth [...]" (Leviathan XXX, p. 244).

Mit seiner These, daß das 'ius gentium' nur eine Anwendung des Naturrechts auf die zwischenstaatlichen Verhältnisse darstellt, markiert Hobbes einen grundlegenden Unterschied zu der Völkerrechtslehre seiner Vorgänger Francisco Suárez und Hugo Grotius. Denn aus dieser Identifizierung des Natur- und des Völkerrechts folgt unmittelbar, daß weder aus internationalen Verträgen noch aus gewohnheitsrechtlichen Verhältnissen ein vom Naturrecht unterschiedenes positives Völkerrecht entstehen kann. Anders als Grotius hat Hobbes also die Existenz eines selbständigen positiven (d. h. auf zwischenstaatlichen Verträgen beruhenden) Völkerrechts geleugnet und /139/ das *Völkerrecht* nur als Sonderfall der allgemeinen Naturrechtslehre betrachtet.²⁴ Ein vom natürlichen Staatsrecht unterschiedenes *positives* Völkerrecht, so Hobbes, kann es unter den Bedingungen des Naturzustandes zwischen den Staaten ebensowenig geben wie eine darauf bezogene positive Wissenschaft, – eine Auffassung, die Samuel Pufendorf weiter ausgebildet hat.²⁵ Denn damit von einem positiven Völkerrecht bzw. von einer verbindlichen Rechtsordnung die Rede sein könnte, bedürfte es eines autorisierten Gesetzgebers, des-

²³ Dieser Unterschied bildet den leitenden Gesichtspunkt der folgenden Abschnitte III und IV.

²⁴ Grotius hatte demgegenüber den Unterschied zwischen Naturrecht und positivem Recht auch auf das Völkerrecht angewandt: neben den Regeln des *ius naturale* bildet das auf dem Willen der Einzelstaaten, d. h. auf Vereinbarungen beruhende positive Völkerrecht (*ius voluntarium gentium*) eine zweite eigenständige Rechtsquelle; vgl. *Hugo Grotius*, Vom Recht des Krieges und des Friedens, Vorrede § 1; Buch I, §§ 13-14.

²⁵ *Samuel Pufendorf*, *Elementorum jurisprudentiæ universalis libri duo*, Cantabrigæ 1672 (Reprint Oxford 1931), def. XIII, § 24: Das *jus gentium* sei "nichts anderes als das natürliche Recht, soweit verschiedene Völker, die untereinander nicht durch eine Obrigkeit (*summum imperium*) vereinigt sind, es beachten" (eigene Übersetzung). Wie Hobbes ist auch Pufendorf der Ansicht, daß es kein eigenständiges, vom Naturrecht unterschiedenes positives Völkerrecht gibt, vgl. *ders.*, *De iure naturæ et gentium* II, 2, § 11.

sen Wille für die Einzelstaaten verbindlichen Charakter hätte. Eine derartige Institutionalisierung einer supranationalen und mit eigenen Rechtskompetenzen ausgestatteten Instanz ist jedoch für Hobbes von vornherein ausgeschlossen, da sie mit seinem Begriff der einzelstaatlichen Souveränität als der "höchsten Gewalt oder höchsten Herrschaft" (*De Cive* V, 11) unvereinbar ist.

III. Die Anwendung der Elemente des natürlichen Rechts auf das Verhältnis zwischen Staaten

Nach der Skizze der Elemente des Hobbesschen Völkerrechtsbegriffs kommen wir nun zu einer näheren Analyse der Behauptung, daß das Völkerrecht eine Anwendung des Naturrechts (d. h. der 'Elemente' des natürlichen Rechts im Unterschied zu denjenigen des natürlichen Gesetzes) auf die internationalen Beziehungen darstellt. Das berühmte Diktum *homo homini lupus*, das sich im Widmungsschreiben seines rechtsphilosophischen Hauptwerkes *De Cive* findet, hat hier seinen Platz. Anders als in vielen Darstellungen wird es von Hobbes keineswegs als Quintessenz einer pessimistischen Anthropologie präsentiert²⁶, sondern als Illustration der zwischenstaatlichen Beziehungen:

/140/ "Nun sind sicher beide Sätze wahr: Der Mensch ist ein Gott für den Menschen, und: Der Mensch ist ein Wolf für den Menschen; jener, wenn man die Bürger untereinander, dieser, wenn man die Staaten untereinander vergleicht. Dort nähert man sich durch Gerechtigkeit und Liebe, die Tugenden des Friedens, der Ähnlichkeit mit Gott; hier müssen selbst die Guten bei der Verdorbenheit der Schlechten ihres Schutzes wegen die kriegerischen Tugenden, die Gewalt und die List, d. h. die Raubsucht wilder Tiere, zu Hilfe nehmen."

Hobbes hat mehrfach auf die strukturelle Analogie des individuellen und des zwischenstaatlichen Naturzustandes hingewiesen und betont, daß die internationale Staatenwelt der strukturell gleichen widersprüchlichen Rechtslogik unterliegt wie der Naturzustand der Individuen und daß aus diesem Grunde das Verhältnis der Staaten zueinander ein Zustand des Krieges aller gegen alle ist. Bei der Naturzustandskonzeption handelt es sich um die "rechtstheoretische Fiktion eines Zustandes, in dem die Menschen von Natur, d. h. unter Absehung von allen Bedingungen staatlicher Herrschaft, in Gemeinschaft miteinander leben würden".²⁷ Sie dient also dazu, die natürliche 'Rechtsslage' der Menschen "außerhalb des Staates" ("extra societatem civilem")²⁸ zu analysieren. Ausgehend von der Prämisse, daß jedem Menschen ein

²⁶ Denn auch der komplementäre Satz *homo homini deus* ist für Hobbes wahr, nämlich wenn man die Menschen in ihrem Verhältnis als Bürger betrachtet; zur Kritik der (anthropologisierenden) Mißdeutung des berühmten Diktums *homo homini lupus* vgl. *Paul J. Johnson*, Hobbes and the Wolf-Man, in: J.G. van der Bend, Thomas Hobbes. His view of Man, Amsterdam 1982, pp. 31-44; *Georg Geismann/Karlfriedrich Herb*, Hobbes über die Freiheit, Würzburg 1988, Scholion 4, S. 41 f.

²⁷ *Geismann/Herb*, Hobbes über die Freiheit, S. 23.

²⁸ Die Überschrift des ersten Kapitels von *De Cive* lautet: "Vom Zustand der Menschen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft", wobei der Ausdruck 'bürgerliche Gesellschaft' (*societas civilis*) nichts anderes als die politisch verfaßte Gesellschaft, d. h. den Staat, bezeichnet.

natürliches Recht der Selbsterhaltung zukommt, zeigt Hobbes im Rahmen der juristischen Analyse eines solchen Zustands,

- * daß das natürliche Recht der Selbsterhaltung zugleich jeden beliebigen Handlungszweck und alle entsprechenden Mittel einschließt,
- * daß im Naturzustand aufgrund des Fehlens einer übergeordneten Entscheidungsinstanz jeder einzelne Richter in eigener Sache ist²⁹ und deshalb (mit Recht) über die Angemessenheit und Rechtmäßigkeit seines Handelns selbst entscheidet; er unterliegt in diesem Zustand in keiner Weise den Rechtsurteilen anderer,
- * daß sich dieses natürliche Recht deswegen als Recht auf alles (*ius in omnia*) erweist, d. h. als ein universaler, schrankenloser Rechtsanspruch, der aufgrund des *ipse-iudex*-Prinzips mit den Rechtsansprüchen bzw. -urteilen anderer in jeder beliebigen Hinsicht widerspricht,
- * daß das absolute Recht auf alles mit sich selbst in Widerspruch steht, insofern das Recht jedes einzelnen durch das gleiche Recht auf alles aller anderen negiert wird und sich deshalb als ein leeres Recht, ein Recht auf nichts Bestimmtes erweist,
- * und daß schließlich unter solchen Bedingungen bloß subjektiver Rechtsbestimmung ein gesichertes und gesetzlich bestimmtes Recht, zu dessen Anerkennung andere verpflichtet wären, nicht existiert.

/141/ Die rein juristische, nämlich auf die naturrechtlichen Aspekte bezogene Analyse des natürlichen Zustands der Menschen führt zu der Einsicht, daß dieser Zustand erstens ein Zustand permanenter und unvermeidlicher Rechtstreitigkeiten ist, in welchem die jeweiligen Ansprüche bzw. Rechtsurteile nur mit Gewalt durchgesetzt werden können, d. h. ein Zustand des fortwährenden Krieges, und daß es zweitens für die Menschen aus eben diesem Grunde vernunftnotwendig ist, durch Verzicht auf das natürliche Recht auf alles aus dem Zustand des Krieges herauszugehen und sich durch die Unterwerfung unter eine souveräne Rechtszwangsgewalt zu einem politisch verfaßten Gemeinwesen, einer *societas civilis*, zu vereinigen.

Die wichtigste Implikation der Identitätsbehauptung von individuellem Naturrecht und Völkerrecht einerseits und der Analogie von Staaten und einzelnen Menschen andererseits ist – wie oben schon erwähnt – die These von der strukturellen Übereinstimmung des individuellen und des zwischenstaatlichen Naturzustandes. Unter Rückgriff auf die von Hobbes im ersten Kapitel von *De Cive* entwickelte juristische Struktur des Naturzustandes läßt sich der Naturzustand zwischen Staaten folgendermaßen rekonstruieren:

- * Staaten sind – naturrechtlich betrachtet – durch ihre ausschließende Individualität charakterisiert. Als solche sind sie wie die Einzelmenschen Subjekte bzw. Träger eines natürlichen Rechts, d. h. sie haben ein ursprüngliches Recht auf Selbstbehauptung bzw. auf Sicherheit ihrer Existenz, insofern sie selbst Institutionen

²⁹ Ein Sachverhalt, den ich im folgenden mit dem Terminus 'ipse-iudex-Prinzip' bezeichnen werde.

zum Schutze ihrer Bürger sind.³⁰ Unter der Voraussetzung, daß es keine über den einzelnen Staaten stehende Rechtsinstanz gibt, ergeben sich aus diesem grundlegenden Selbstbehauptungsrecht der Staaten folgende Derivatrechte:

- * Der Naturzustand der Staaten ist ein Zustand absoluter Freiheit im Sinne der Nichtgebundenheit durch irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen: "the Libertie of Common-wealth [...] is the same with that, which every man then should have, if there were no Civil Laws, nor Common-wealth at all" (Leviathan XXI, p. 149);
 - * jeder Staat hat im Naturzustand ein absolutes Recht auf die zum Zwecke seiner Existenzsicherung notwendigen Mittel und Handlungen;
 - * jeder Staat (bzw. die ihn repräsentierende souveräne Körperschaft) hat zugleich ein Recht darauf, selbst, d. h. nach eigenem Gutdünken, über die für den Zweck notwendigen Mittel und Handlungen zu urteilen, d. h. er ist Richter in eigener Sache; folglich kann es auch keine über den streitenden Parteien stehende Urteilsinstanz geben: "there being no Court of Naturall Justice, but in the Conscience onely" (Leviathan XXX, p. 244).
- /142/ *Unter den Bedingungen des Naturzustandes erweitert sich das natürliche Recht der Existenzsicherung eines jeden Staates notwendig zu einem *Recht auf alles*. Denn da sich kein Staat a priori der Anerkennung seines Rechts durch andere sicher sein kann, hat er nach den Prinzipien der rechten Vernunft zugleich das Recht, alle möglichen fremden Rechtsverletzungen zu antizipieren, somit das Recht, seine Existenz mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen. Die paradoxe Konsequenz des Naturzustandes besteht darin, daß hier alle Staaten das natürliche Recht haben, ihr Handeln nicht nach Rechtsgesichtspunkten, sondern nach ihrem eigenen Nutzenkalkül auszurichten: "im Naturzustand [ist] der Nutzen der Maßstab des Rechts" (De Cive I, 10).³¹
- * Im Naturzustand kann kein Staat gegen andere Staaten ein Unrecht begehen, weil die Möglichkeit des Unrechts gesetzlich bestimmte Freiheitssphären und Rechtsansprüche voraussetzen würde.
 - * Als allgemeines Prinzip der Ausübung des jeweiligen Selbsterhaltungsrechts führt das Recht auf alles notwendig zu einem universellen Antagonismus der besonderen Rechtsansprüche: Der Naturzustand zwischen den Staaten erweist sich prinzipiell als Zustand, in dem der Konflikt der jeweils besonderen Rechtsansprüche nur mit Gewalt ausgetragen werden kann, damit als Zustand des "perpetuall war" (Leviathan XXI, p. 149), in welchem sich die einzelnen Staaten aufgrund ihrer Souveränität wie Gladiatoren verhalten, die mit gezückten Waffen einander mißtrauisch beobachten.³²

³⁰ Leviathan XXX, p. 244: "[...] every Sovereign hath the same Right, in procuring the safety of his People, that any particular man can have, in procuring his own safety."

³¹ Kein Wunder also, daß angesichts solcher Konsequenzen manche Interpreten von einer 'naturrechtlichen Vernichtung des Naturrechts' (so die Formulierung von *Otto von Gierke*, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau ³1913, S. XV, 300) gesprochen haben.

³² Leviathan XIII, p. 90: "But though there had never been any time, wherein particular men were in a condition of warre one against another; yet in all times, Kings, and Persons of Sovereigne authority, because of their Independency, are in continual jealousies, and in the state and posture of Gladiators, having their weapons pointing, and their eyes fixed on one another; that is, their Forts, Garrisons, and Guns upon the Frontiers of their Kingdomes, and continuall Spyes upon their neighbours, which is a posture of War. But because they uphold thereby the Industry of their Subjects; there does not follow from it that misery, which accompanies the Liberty of particular men."

Der Grund für die Widersprüchlichkeit des zwischenstaatlichen Naturzustandes liegt folglich – dies muß angesichts der in der Forschungsliteratur verbreiteten Mißverständnisse immer wieder betont werden – nicht in der fehlenden Friedfertigkeit der Inhaber der souveränen Staatsgewalt, sondern überhaupt in der rechtslogischen Struktur eines *Zustandes absoluter Freiheit*³³, in welchem die Anerkennung irgendwelcher Rechtsansprüche einzig und allein vom besonderen Willen der einzelnen Staaten abhängt. Wie im Falle des individuellen Naturzustandes liegt der Grund der Widersprüchlichkeit des Naturzustands nicht der fehlenden moralischen Gesinnung der einzelnen, sondern ergibt sich "aus dem, mit dem Begriff des 'ius in omnia' charakterisierten, bloß privaten Modus der Rechtsbestimmung und Rechtsdurchsetzung. In dieser – im juridischen Naturzustand einzig möglichen und zugleich widersprüchlichen – bloß privaten Rechtsdistribution liegt der erste und absolute Grund der Friedlosigkeit des Naturzustandes und dessen apriorischer Mangel."³⁴ Daß das zwischenstaatliche Verhältnis von Hobbes als Kriegszustand betrachtet wird, bedeutet allerdings nicht, daß dieser Zustand durch permanente Kampfhandlungen charakterisiert ist: "For WARRE, consisteth not in Battell onely, or the act of fighting; but a tract of time, wherein the Will to contend by Battell is sufficiently known: [...] So the nature of War, consisteth not in actual fighting; but in the known disposition thereunto, during all the time there is no assurance to the contrary" (Leviathan XIII, pp. 88-89). Damit ein Verhalten der Souveräne als "posture of War" (Leviathan XIII, p. 90) bezeichnet werden kann, ist schon der Umstand ausreichend, daß sie sich durch militärische Aufrüstung ("Forts, Garrisons, and Guns") sowie durch fortgesetzte Spionagetätigkeit zu schützen versuchen. Folglich ist der Kriegszustand zwischen Staaten permanent, und die Zeiten, in denen keine Kampfhandlungen stattfinden, sind "doch kein Friede, sondern nur ein Atemschnüpfen, wobei die Feinde gegenseitig ihre Bewegungen und Mienen beobachten und ihre Sicherheit nicht nach Verträgen, sondern nach den Kräften und Plänen des Gegners beurteilen" (De Cive XIII, 7).

³³ Vgl. Leviathan XXI, p. 149: "[T]he Libertie of the Common-wealth [...] is the same with that, which every man then should have, if there were no Civil Laws, nor Common-wealth at all. And the effects of it also be the same. For as amongst masterlesse men, there is perpetual war, of every man against his neighbour; no inheritance, to transmit to the Son, nor to expect from the Father; no propriety of Goods, or Lands; no security; but a full and absolute Libertie in every Particular man: so in States, and Common-wealths not dependent on one another, every Common-wealth, [...] has an absolute Libertie, to doe what it shall judge [...] most conducing to their benefit. But withall, they live in the condition of a perpetuall war, and upon the confines of battel, with their frontiers armed, and cannons planted against their neighbours round about."

³⁴ *Geismann/ Herb*, Hobbes über die Freiheit, S. 24 f., vgl. auch Scholion 220, S. 132. Mit besonderem Nachdruck hat Hobbes diesen Grund der juridischen Widersprüchlichkeit des Naturzustandes in der Anmerkung zu *De Cive* I, 10 entwickelt, wo er das Naturzustandsargument, weil "manchmal die Schwierigkeit einer Schlußfolgerung die Vordersätze vergessen läßt", wie folgt resümiert: Unter der Voraussetzung, 1) daß jeder (Mensch oder Staat) im Naturzustand das Recht der Selbstverteidigung hat, 2) daß jeder zugleich ein Recht auf die entsprechenden Mittel hat und 3) daß er selbst über die Angemessenheit bzw. Notwendigkeit der erforderlichen Mittel entscheidet, hat jeder "das Recht, alles zu tun und alles in Besitz zu nehmen, was er selbst zu seiner Erhaltung für nötig hält. Er selbst entscheidet also, ob das, was er tut, mit Recht oder Unrecht geschieht, und deshalb geschieht es immer mit Recht."

IV. Die natürlichen Gesetze als "Wege zum Frieden"

Im vorangegangenen Abschnitt wurde die Anwendung der 'Elemente' des natürlichen Rechts auf die internationalen Beziehungen thematisiert. Es wurde gezeigt, daß der zwi/144/schenstaatliche Zustand notwendig ein Zustand des Krieges ist und der ihm zugrunde liegende Begriff des schrankenlosen Rechts auf alles unmittelbar die Möglichkeit von Rechtsverhältnissen zerstört. Die Konsequenz dieser Einsicht in den juristischen Widerspruch des Naturzustandes besteht in der vernunftrechtlichen Forderung, aus diesem Zustand herauszugehen: "è tali statu exeundum" (De Cive I, 13). Die rechtlichen Bedingungen, unter denen dieses 'Herausgehen' aus dem Naturzustand allein möglich ist, entwickelt Hobbes im Rahmen seiner *Theorie der natürlichen Gesetze*, d. h. derjenigen Normen, durch welche die natürliche Freiheit bzw. das Recht auf alles notwendig eingeschränkt werden muß. Sie sind die "Wege zum Frieden"³⁵, die beschritten werden müssen, damit die Forderung der Vernunft, den Naturzustand als Zustand der äußeren Gesetzlosigkeit der Freiheit zu überwinden, erfüllt werden kann. Das aber heißt: Unter dem Titel der Lehre vom natürlichen Gesetz liefert Hobbes nicht eine (politische) Klugheitslehre im Hinblick auf die Vorteile eines friedlichen Lebens, sondern eine Pflichtenlehre bezüglich der rechtlich notwendigen Einschränkungen des äußeren Freiheitsgebrauchs und der apriorischen Bedingungen der Errichtung einer rechtlichen Vereinigung von Menschen.

Die Gliederung der Theorie der natürlichen Gesetze³⁶ in zwei Kapitel ist Folge einer unterschiedlichen rechtsphilosophischen Aufgabenstellung. Das zweite Kapitel von *De Cive*, das den Titel "Das natürliche Gesetz in bezug auf Übereinkommen" trägt, liefert im Anschluß an die Grundnorm der Friedenssuche zunächst eine Theorie der formalen Bedingungen möglicher vertraglicher Willenshandlungen. Hobbes untersucht hier den Vertrag als diejenige Form freier Selbstbindung, durch die sich Menschen Pflichten auferlegen, um den äußeren Gebrauch ihrer Freiheit in Übereinstimmung zu bringen. Die vernunftrechtliche Vertragsdogmatik des zweiten Kapitels wird dann im dritten Kapitel ergänzt durch eine komplementäre Theorie der moralischen Tugenden der Vertragsschließung und -sicherung. Am Beginn der Lehre vom natürlichen Gesetz steht getreu dem Hobbesschen Deduktionsanspruch, wonach sich die wissenschaftliche Verfahrensweise dadurch auszeichnet, daß Schlußfolgerungen "aus wahren Grundsätzen" (De Cive, Vorwort an die Leser, S. 65) abgeleitet werden, die Definition des natürlichen Gesetzes:

/145/ "Das natürliche Gesetz ist also, um es zu definieren, das Gebot der rechten Vernunft in betreff dessen, was zu einer möglichst langen Erhaltung des Lebens und der Glieder zu tun und zu lassen ist." (De Cive II, 1).³⁷

³⁵ Hobbes bezeichnet die natürlichen Gesetze als "Wege zum Frieden" (De Cive II, 2), als "Bedingungen der Gesellschaft oder des Friedens für die Menschen" (De Cive I, 1) bzw. als "convenient articles of Peace, upon which men [und analog zu den Individuen auch Staaten, D.H.] may be drawn to agreement" (Leviathan XIII, p. 90).

³⁶ Ich orientiere mich im folgenden an der systematischen Ausführungen im zweiten und dritten Kapitel von *De Cive*.

³⁷ Vgl. auch Leviathan XIV, p. 91: "A LAW OF NATURE, (*Lex naturalis*,) is a Precept, or generall Rule, found out by Reason, by which a man is forbidden to do, that which is destructive of his life, or

Es sind nun im wesentlichen die ersten drei, von der 'rechten Vernunft' ("recta ratio") entdeckten natürlichen Gesetze, in denen die Grundlagen rechtlicher Friedensstiftung enthalten sind:

1. Das Gebot der Friedenssuche ("quærendam esse pacem", De Cive II, 2)

Hobbes unterscheidet zwischen einem "erste[n] und grundlegende[n] Gesetz der Natur" (De Cive II, 2) einerseits und den daraus abgeleiteten natürlichen Gesetzen andererseits. Sie verhalten sich zueinander wie Ziel und Mittel: An der Spitze der natürlichen Gesetze steht das *Friedensgebot*, das man auch als die Grundnorm des Rechtsfriedens in der Hobbesschen Rechtsphilosophie bezeichnen könnte und das die Grundlage für die Deduktion der besonderen natürlichen Gesetze darstellt. Dieses 'erste und grundlegende natürliche Gesetz' formuliert das oberste Ziel aller rechtlichen Freiheitsnormierung. Es ist die schon am Schluß des ersten Kapitels von *De Cive* erwähnte Forderung der rechtlich-praktischen Vernunft, einen solchen Zustand zu stiften, in welchem die Menschen in Frieden und Sicherheit miteinander leben können. Dieses rationale Gebot der Friedenssuche ist also mit der Forderung identisch, daß zwischen Menschen bzw. Staaten überhaupt Rechtsverhältnisse herrschen sollen, in denen ihr Freiheitsgebrauch allgemeinen Regeln unterworfen und der Gebrauch von Gewalt zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen rechtlich ausgeschlossen ist:

"Das erste und grundlegende Gesetz der Natur geht dahin, daß man den Frieden suche, soweit er zu haben ist; wo dies nicht möglich ist, soll man Hilfe für den Krieg suchen" (De Cive II, 2; vgl. *Leviathan* XIV, p. 92).

Dieses oberste Gebot kann nun in zweierlei Hinsicht betrachtet werden: Erstens insofern es selbst als Gebot der rechten Vernunft aus dem Widerspruch des Naturzustandes abgeleitet ist: Als solches stellt es die Forderung des friedlichen Zusammenlebens und der Sicherung des Rechtsfriedens auf. Zweitens aber, insofern es seinerseits die Grundlage für die Ableitung der besonderen natürlichen Gesetze darstellt. Diese besonderen Gesetze stehen in verbindlichkeitstheoretischer Abhängigkeit vom obersten natürlichen Gebot, da sie die besonderen Bedingungen formulieren, durch die das Grundgesetz realisiert werden kann.

2. Das Gebot der rechtlichen Normierung des Freiheitsgebrauchs ("jus in omnia non esse retinendum", De Cive II, 3)

Das erste von dem Fundamentalgebot des Friedens abgeleitete natürliche Gesetz ist die Forderung des Verzichts auf das Recht auf alles: Es ist eine Forderung der Vernunft, "daß das Recht aller auf alles nicht beizubehalten sei, sondern daß einzelne Rechte zu übertragen oder aufzugeben seien. Denn wollte jeder sein Recht auf alles behalten, so wäre die notwendige Folge, daß die einen mit Recht angreifen, die andern sich mit demselben Recht verteidigen könnten" (De Cive II, 3). So wie das Gebot der Friedenssuche

taketh away the means of preserving the same; and to omit that by which he thinketh it may be best preserved." Auch im *Leviathan* wird (am Schluß des XV. Kapitels) die Definition des natürlichen Gesetzes wiederholt.

die allgemeine Forderung aufstellt, eine Rechtsordnung, in welcher individuelle Gewaltanwendung eliminiert bzw. sanktioniert wird, zu etablieren, formuliert das Gebot des Rechtsverzichts die oberste formale Bedingung einer solchen Rechtsordnung. Es knüpft systematisch genau an demjenigen Punkt an, der zuvor als Grund für die Konflikthaftigkeit des Naturzustandes diagnostiziert worden war: Wenn sich der Naturzustand durch die Gesetzlosigkeit der Freiheit zu einem Krieg aller gegen alle entwickelt, so muß die erste (konkrete) Norm des Vernunftrechts den Verzicht auf die absolute und unbestimmte Handlungsfreiheit, auf das schrankenlose Recht auf alles zum Gegenstand haben. Nur unter dieser Voraussetzung, daß das absolute Recht auf alles, mithin die sich selbst negierende absolute Freiheit ihrerseits negiert wird und an ihre Stelle Verhältnisse des normierten Freiheitsgebrauches treten, ist der Frieden möglich. Wer also durch die Grundnorm auf den Zweck der Realisierung des Rechtsfriedens verpflichtet ist, der ist zugleich auf die adäquaten Mittel dieser Realisierung verpflichtet. Im *Leviathan* präzisiert Hobbes den normativen Gehalt dieses natürlichen Gesetzes: Während in *De Cive* ausschließlich vom Verzicht auf das unbestimmte Recht auf alles die Rede war, so betont er nunmehr, daß dieser Verzicht gemäß den Bedingungen möglicher Reziprozität zu erfolgen hat.³⁸

3. Das Gebot der unbedingten Vertragstreue ("pacta sunt servanda", *De Cive* III, 1)

Das zweite abgeleitete Gesetz formuliert als Quintessenz der vorangegangenen vertragsdogmatischen Überlegung das Gebot der unbedingten Einhaltung abgeschlossener /147/ Verträge. Es fordert, "daß man die Verträge halte und das gegebene Wort nicht breche" (DC III, 1). Denn da der Vertrag bzw. der vertraglich vereinbarte Verzicht auf das einem jeden im Naturzustand zustehende Recht auf alles derjenige rechtliche Akt ist, durch den überhaupt die absolute Freiheit des Naturzustandes eingeschränkt und durch die wechselseitige Abgrenzung der rechtlichen Freiheitssphären ein Unterschied zwischen Recht und Unrecht im strikten Sinne gestiftet werden kann³⁹, stellt die Vertragstreue eine "zur Herstellung des Friedens" (*De Cive* III, 2) notwendige Bedingung und aus dem natürlichen Gesetz entspringende Pflicht dar. Unter der Voraussetzung des ersten abgeleiteten Gesetzes, daß Verträge dasjenige Mittel sind, durch das Menschen in die Lage versetzt werden, sich über die Bedingungen ihres Freiheitsgebrauchs zu einigen, besagt dieses Gebot, daß alle Verträge, nachdem sie einmal geschlossen sind, unbedingte Geltung beanspruchen, so daß die Menschen zwar frei sind im Hinblick auf die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen, nicht aber im Hinblick auf die Geltungs-

³⁸ In *De Cive* (III, 14) war diese Gleichheitsbedingung erst im Rahmen des neunten natürlichen Gesetzes formuliert worden: "Denn wie soll die Gleichheit der Personen in einer einzugehenden Gesellschaft anerkannt werden, wenn nicht dadurch, daß den einzelnen, die sonst keinen Grund zur Eingehung der Gesellschaft hätten, Gleiches zugesprochen wird?"

³⁹ *De Cive* III, 3: "Den Vertragsbruch [...] nennt man ein *Unrecht*. Diese Handlung nennt man eine *unrechte*; daher bedeutet ein Unrecht oder eine unrechte Handlung oder Unterlassung dasselbe, und beide sind dasselbe wie Vertrags- und Treubruch. Der Name 'Unrecht' ist der Handlung oder Unterlassung gegeben, weil sie ohne Recht geschah, da von dem Handelnden oder Unterlassenden das Recht bereits auf einen anderen übertragen war."

bedingungen der von ihnen willentlich eingegangenen Verbindlichkeiten. Dieses Gebot gilt insbesondere für den staatsbegründenden Vertrag, der die Bedingung der Möglichkeit aller übrigen vertraglich begründeten Rechtsverhältnisse darstellt.

Über diese grundlegenden Gesetze hinaus enthält das dritte Kapitel von *De Cive* (bzw. das fünfzehnte Kapitel des *Leviathan*) zahlreiche weitere natürliche Gesetze, von denen einige auch für das Völkerrecht relevant sind, deren Funktion hier aber nur angedeutet werden kann. Aus dem achten natürlichen Gesetz, gemäß welchem "jeder als von Natur gleich mit dem andern erachtet" werden soll (De Cive III, 13), ergibt sich die Forderung nach gegenseitiger Anerkennung der natürlichen Rechtsgleichheit der Staaten. Daß diese Anerkennung unter den Bedingungen der Reziprozität steht, drückt das neunte natürliche Gesetz aus, das fordert, "daß ein jeder die Rechte, welche er für sich verlangt, auch jedem andern zugestehe" (De Cive III, 14). Das elfte natürliche Gesetz formuliert den Grundsatz der gemeinschaftlichen Nutzung unteilbarer Güter (De Cive III, 16); der wichtigste Anwendungsfall dieses Grundsatzes ist – diese Schlußfolgerung hat allerdings erst Pufendorf gezogen⁴⁰ – der Status der Meere, die nicht in toto angeeignet werden können. Von besonderer völkerrechtlicher Bedeutung sind Hobbes' Ausführungen über die natürlichen Gesetze der /148/ Friedensvermittlung und der Schiedsgerichtsbarkeit. Das vierzehnte natürliche Gesetz (De Cive III, 19) fordert die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Friedensvermittler (sowie von diplomatischen Gesandtschaften). Den Grund ihrer Unverletzlichkeit leitet Hobbes aus ihrer Eigenschaft als unentbehrliches Mittel für die Realisierung des Vernunftzweckes 'Frieden' ab. Das fünfzehnte natürliche Gesetz begründet die Pflicht der Konfliktparteien, im Streitfall zunächst eine friedliche Vereinbarung anzustreben. Dies geschieht durch den Abschluß eines Vertrages, durch den sie sich dem Rechtsurteil eines Dritten, der als Schiedsrichter fungiert, unterwerfen. Aus der Aufgabenstellung des Schiedsrichters ergeben sich bestimmte Anforderungen, die Hobbes in den folgenden natürlichen Gesetzen (De Cive III, 21-24) behandelt: 1. der Schiedsrichter darf nicht selbst einer der streitenden Parteien angehören, 2. er darf aus seiner Entscheidung keinen Nutzen ziehen, 3. er muß die Argumente beider Seiten strikt unparteilich abwägen, 4. seine Unabhängigkeit darf durch keinerlei vertragliche Bindungen oder sonstige Absprachen mit den Konfliktparteien beeinträchtigt werden.

V. Der Verpflichtungscharakter der natürlichen Gesetze

Obwohl er die natürlichen Gesetze als "Wege zum Frieden" charakterisiert hatte, insofern sie überhaupt die apriori gültigen Bedingungen des Rechtsfriedens darstellen, ist Hobbes der Auffassung, daß sie als solche ungeeignet sind, den Zustand des Krieges aller gegen alle zu beenden. Der Grund hierfür liegt darin, daß die natürlichen Gesetze im Naturzustand bloß im Gewissen ("in foro interno") gelten. Weil sie bloß auf inneren Verpflichtungsgründen beruhen, sind die natürlichen Gesetze für Hobbes keine Gesetze

⁴⁰ Pufendorf, *De iure naturae et gentium* IV, 5, § 11; vgl. hierzu *Reibstein*, *Völkerrecht* Bd. I, S. 491 f.

im strengen (juristischen) Sinne (vgl. *De Cive* III, 33), sondern nur "Formen der Gesinnung". Solange keine souveräne Zwangsgewalt existiert, die ihre allgemeine Befolgung garantiert, sind die Menschen (bzw. Staaten) nur "zu der Bereitschaft, sie zu erfüllen, verpflichtet, sobald ihre Erfüllung zu dem Ziele, weshalb sie verordnet sind, hinzuführen scheint", denn man kann "nicht annehmen, daß die Menschen von Natur, d. h. durch die Vernunft zur Erfüllung aller dieser Gebote verpflichtet seien, solange das Gleiche nicht auch von den anderen geschieht" (*De Cive* III, 27). Mit dieser verbindlichkeitstheoretischen Qualifizierung der natürlichen Gesetze als Gewissensregeln macht Hobbes deutlich, daß auch der gute Wille der einzelnen, die Befolgung der natürlichen Gesetze anzustreben, nicht zur Realisierung des Rechtsfriedens hinreicht, weil die Gegensätzlichkeit, Vielfalt und Unbestimmbarkeit ihrer empirischen Zwecke und Interessen jederzeit eine solche 'Rechtslage' herbeiführen würde, in welcher "täglich Zweifel und Uneinigkeit über die Anwendung dieser /149/ Gesetze auf Geschehnisse sich erheben [würden, D.H.]; nämlich darüber, ob das Geschehene gegen das Gesetz verstoße oder nicht, und das nennt man Rechtsstreit; aus ihm entspringt der Kampf zwischen den Parteien, von denen jede sich für verletzt hält" (*De Cive* III, 20; vgl. auch *Leviathan* XV, pp. 108-109).⁴¹

Der andere Grund, warum die natürlichen Gesetze im nichtstaatlichen Zustand bloße Gewissensregeln bleiben, liegt in ihrem formalen Charakter: In ihrer Eigenschaft als Regeln der Kriegszustandsvermeidung⁴² und der Friedenssicherung, in bezug auf die die Menschen notwendig übereinstimmen müssen, wenn ihre Rechte gesichert werden sollen, lehren die natürlichen Gesetze nämlich nicht, welche äußeren Handlungen im einzelnen rechtmäßig sind, sondern sie lehren nur die formalen Bedingungen einer möglichen Rechtsfriedensordnung, innerhalb derer durch konkrete positiv-rechtliche Normen der Unterschied zwischen Recht und Unrecht überhaupt erst etabliert werden kann. Aufgrund der Analyse der formalen Struktur der natürlichen Gesetze kommt Hobbes zu dem Ergebnis, daß von ihnen im Naturzustand keine hinreichende Bestimmtheit zur Beurteilung von Handlungen ausgeht: "Diebstahl, Totschlag, Ehebruch und alles Unrecht ist nach dem Naturgesetz verboten; was aber als Diebstahl, als Totschlag, als Ehebruch und als Unrecht an einem Bürger gelten soll, hat nicht das natürliche, sondern das bürgerliche Gesetz zu bestimmen" (*De Cive* VI, 16).

In diesem Zusammenhang erwähnt Hobbes das Sprichwort, daß unter den Waffen die Gesetze schweigen ("inter arma silent leges").⁴³ Die Auslegung, die er ihm gibt, stellt er-

⁴¹ Zur einseitigen Befolgung der natürlichen Gesetze kann im Naturzustand deshalb niemand verpflichtet werden, weil eine solche individuelle Bereitschaft einerseits mit dem individuellen Interesse der Selbsterhaltung kollidiert, zum anderen aber, weil eine solche einseitige Befolgung keine Handlung ist, die zum Frieden führt, sondern nur dazu, daß ich mich zum Opfer fremder Willkür mache.

⁴² *De Cive* XV, 1: "[D]ie Vorschriften, durch die ein solcher Zustand [d. h. der Kriegszustand, D.H.] vermieden wird, [sind] die natürlichen Gesetze."

⁴³ *De Cive* V, 2: "Es ist ein abgedroschenes Sprichwort, daß unter den Waffen die Gesetze schweigen; aber es ist auch ein sehr wahres, nicht bloß in bezug auf die bürgerlichen Gesetze, sondern auch in bezug auf das natürliche Gesetz, wenn man es nicht nur auf die Gesinnung, sondern auch auf das Handeln bezieht"; vgl. *Elements* XIX, 2.

neut eine implizite Kritik an Grotius und an der stoisch inspirierten Naturrechtstradition dar, der sich Grotius im allgemeinen verpflichtet weiß. Dieser hatte sich gleichfalls auf das Sprichwort berufen, aber das Schweigen ausschließlich auf die positiven Gesetze beschränkt.⁴⁴ In dieser Auffassung stimmt er völlig mit Cicero überein, in dessen /150/ *Rede für T. Annius Milo* sich die besagte Formulierung wohl zum ersten Male findet. Ihr Kontext ist dort die Frage, unter welchen Bedingungen überhaupt ein Mensch rechtmäßig getötet werden kann. Ciceros Antwort lautet: diejenige Gewaltanwendung ist erlaubt, die nur dazu dient, einen gewaltsamen rechtswidrigen Angriff abzuwehren. Und zur Bekräftigung dieses natürlichen Notwehrrechts benutzt er die in Rede stehende Formel, um zu zeigen, daß in Notwehrsituation der Verteidigung und Bewahrung des eigenen Lebens keine rechtlichen Hinderungsgründe durch positive Gesetze entgegenstehen:

"Dies [die Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff, D.H.] ist also kein geschriebenes, sondern ein angeborenes Gesetz, [...] eines, das wir nicht gelernt, übernommen oder uns angelesen, sondern aus der Hand der Natur selbst empfangen, in uns aufgesogen und als unser Eigen ergriffen haben, für das wir nicht erzogen, sondern gemacht, von dem wir nicht unterrichtet, sondern durchdrungen sind: daß wir, wenn unser Leben durch einen tückischen Anschlag, durch die bewaffnete Gewalt von Räubern oder Feinden bedroht ist, in Ehren jedes Mittel verwenden dürfen, das uns vor Schaden bewahrt. Denn inmitten der Waffen verstummen die Gesetze; sie fordern in diesem Falle nicht, daß man auf ihren Beistand wartet, da jemand, der warten wollte, ein rechtswidriges Übel hinnehmen müßte, ehe er ein rechtmäßiges auferlegen könnte."⁴⁵

Im Unterschied zu dieser Auslegung des Sprichwortes bei Grotius ist Hobbes der Auffassung, daß in solchen Zuständen der Gewaltandrohung nicht nur die staatlichen Gesetze schweigen. Das Sprichwort gilt auch "in bezug auf das natürliche Gesetz, wenn man es nicht nur auf die Gesinnung, sondern auch auf das Handeln bezieht" (*De Cive* V, 2). Auch die natürlichen Gesetze schweigen hier, d. h. sie fordern nicht, daß sie strikt befolgt werden, weil man sich durch eine solche einseitige Befolgungsbereitschaft nur zum Opfer fremder Willkür machen würde. Zur "Erfüllung des natürlichen Gesetzes" unter den Bedingungen des Naturzustandes genügt es, "daß jeder in seiner Gesinnung zur Einhaltung des Friedens bereit sei, sobald dieser zu erlangen ist" (*De Cive* V, 1). Nun scheint Hobbes überraschenderweise die Gültigkeit den Sprichwortes auf den individuellen "Krieg aller gegen alle [...], wie er im reinen Naturzustande herrscht" einzuschränken, während "in dem Krieg eines Volkes gegen ein anderes" keine Politik der verbrannten Erde betrieben, sondern "ein gewisses Maß⁴⁶ gewöhnlich eingehalten"

⁴⁴ *Hugo Grotius*, Vom Recht des Krieges und des Friedens, Prolegomena § 26: "Es schweigen daher unter den Waffen die Gesetze, doch nur die des Verkehrs, der Gerichte und des Friedens, aber nicht jene ewigen und für alle Zeiten geltenden Gesetze." – Nur am Rande sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch Kant das Sprichwort in seiner *Rechtslehre* anführt: "Das Recht im Kriege ist gerade das im Völkerrecht, wobei die meiste Schwierigkeit ist, um sich auch nur einen Begriff davon zu machen und ein Gesetz in diesem gesetzlosen Zustande zu denken (inter arma silent leges), ohne sich selbst zu widersprechen; es müßte denn dasjenige sein: den Krieg nach solchen Grundsätzen zu führen, nach welchen es immer noch möglich bleibt, aus jenem Naturzustandes [der Staaten, D.H.] herauszugehen und in einen rechtlichen zu treten" (*Rechtslehre* § 57).

⁴⁵ *Cicero*, Pro T. Annio Milone oratio, in: Ders., Die politischen Reden, Bd. II, lateinisch-deutsch, hrsg. von Manfred Fuhrmann, München 1993, S. 512 f.

⁴⁶ Nämlich offensichtlich ein gewisses Maß der Befolgung der natürlichen Gesetze.

würde (De Cive V, 2). Der nachfolgende Hinweis auf die antiken Beispiele räuberischer Lebensweise, die sich durch Tapferkeit und den Verzicht auf Grausamkeit ausgezeichnet hätten, macht allerdings deutlich, daß /151/ Hobbes nicht an eine freiwillige Beschränkung der Kriegsführung aus Humanitätsgründen denkt:

"Diese Räuber pflegten alles zu rauben, nur an dem Leben sich nicht zu vergreifen, auch die Pflugochsen sowie alles Ackergerät zu verschonen. Indes ließen sie davon nicht ab, weil sie sich dazu durch das natürliche Gesetz verpflichtet fühlten, sondern nur mit Rücksicht auf ihre Ehre, um nicht durch übertriebene Grausamkeit den Verdacht der Furcht zu erregen" (De Cive V, 2).

Aufgrund ihres Wirksamkeitsdefizits scheinen sich die natürlichen Gesetze, anstatt sichere "Wege zum Frieden" zu sein, als Sackgassen der Friedlosigkeit zu erweisen. Der Versuch, die natürlichen Gesetze auf das zwischenstaatliche Verhältnis anzuwenden, mündet also in der Einsicht, daß die durch die *recta ratio a priori* als "articles of Peace" aufgestellten natürlichen Gesetze zwar die rechtlichen Bedingungen einer möglichen Vereinigung von Menschen und Staaten enthalten, aber als solche keineswegs schon den Frieden gewährleisten, weil es – um ihnen praktische Wirksamkeit zu verschaffen – notwendig ist, ihre Einhaltung vom guten Willen der Normadressaten unabhängig zu machen.

Wenn die natürlichen Gesetze zwar die von der Vernunft gebotenen Wege zur Vermeidung des Kriegszustandes sind, sie aber für sich genommen ohnmächtig bleiben, weil weder ihre bloße Erkenntnis noch die Bereitschaft zur Anerkennung ihrer (moralischen) Verbindlichkeit die Sicherheit ihrer Befolgung gewährleisten kann, dann stellt sich die Frage, "was eine solche Sicherheit gewähren" kann (De Cive V, 3), welches Mittel oder welche Einrichtung den Übergang vom Naturzustand zu einem gesetzlichen Zustand bewirken kann, in welchem die Freiheit und das Recht eines jeden auf die Bedingungen ihrer Vereinbarkeit mit der gleichen Freiheit und dem gleichen Recht aller anderen wirksam eingeschränkt werden können. Diese Frage markiert in *De Cive* den systematischen Übergang von der Naturrechts- zur Staatsrechtslehre, d. h. von den naturrechtlichen Bedingungen der menschlichen Freiheit hin zur Lehre von der Souveränität der Staatsgewalt und zu den Prinzipien des Staatsrechts. Es ist dies zugleich der Punkt, wo der fundamentale Unterschied zwischen der Hobbesschen Staatsrechts- und der Völkerrechtslehre zum Vorschein kommt: Die Analyse der Folgen der natürlichen Freiheit bzw. des Rechts auf alles sowie der fehlenden Sicherheit der Befolgung der natürlichen Gesetze führt Hobbes auf der Ebene des individuellen Naturzustandes zu einer institutionellen Lösung, d. h. zu der Forderung nach Schaffung einer souveränen Zwangsgewalt, die als das angemessene institutionelle Mittel erscheint, um die gesuchte Befolgungssicherheit zu gewährleisten. Eine solche 'institutionelle Lösung' wird von Hobbes im Hinblick auf die zwischenstaatliche Friedensstiftung nicht thematisiert.

/152/ VI. Das Naturrecht und die Geltung völkerrechtlicher Verträge

Wenn die bloße Erkenntnis der natürlichen Gesetze ebensowenig in der Lage ist, den Frieden zu garantieren, wie die bloß subjektive Bereitschaft zu ihrer Befolgung, dann

stellt sich die Frage, ob vielleicht völkerrechtliche Verträge einen Weg eröffnen, um das Dilemma des internationalen Naturzustandes zu überwinden? Bevor im einzelnen die Gründe erörtert werden, warum von Hobbes auch diese Frage abschlägig beschieden wird, muß zunächst auf die systematische Funktion des Vertrages in der Hobbesschen Naturrechtslehre aufmerksam gemacht werden: Verträge sind als solche Willensakte, in denen die Vertragsparteien eine wechselseitige Rechtsübertragung ("mutuall transferring of Right", Leviathan XIV, pp. 94-95) vereinbaren. In diesem Sinne erklärt Hobbes, "there being no Obligation on any Man, which ariseth not from some Act of his own" (Leviathan XXI, p. 150). Verträge scheinen als Akte freiwilliger Verpflichtung auf den ersten Blick durchaus geeignet, den Naturzustand als Zustand der Rechtlosigkeit aufzuheben. Denn während sich die Individuen bzw. Staaten im reinen Naturzustand ("in statu merè naturali", De Cive II, 18; V, 2) in einem "Zustand der menschlichen [bzw. internationalen, D.H.] Gemeinschaft vor allem *rechtsstiftenden* Akt" befinden, bewirken sie mit dem Abschluß von Verträgen, d. h. durch die Schaffung eines Systems vertraglicher Verbindlichkeiten, den Übergang in einen 'kontraktuellen' Naturzustand. Nun gilt auch für diesen 'kontraktuellen' Naturzustand, daß sich in ihm die Staaten weiterhin in einem Zustand ohne übergeordnete Sanktionsgewalt neben einander existieren. Aber dennoch hat sich ihre Rechtslage geändert, insoweit sie sich hier "durch Rechtsübertragung, insbesondere durch Abschluß von Verträgen, also durch *Rechtsstiftung* und *Rechtserwerb*, gegenseitig gebunden, d. h. verpflichtet und insoweit ihres natürlichen 'Rechts auf alles' bereits begeben haben."⁴⁷ Durch den Abschluß von Verträgen kommen nunmehr Gesichtspunkte der Vertragsgerechtigkeit ins Spiel, die im 'reinen' Naturzustand der bloß natürlichen Freiheit keine Rolle spielten: Denn während im reinen Naturzustand die Staaten einander wegen der Unbestimmtheit der Reichweite des 'ius in omnia' kein Unrecht tun können, sind solche Unrechtshandlungen im 'kontraktuellen' Naturzustand sehr wohl möglich, wenngleich im Falle des Vertragsbruchs keine institutionalisierten Sanktionierungsmechanismen vorhanden sind: Verträge im Naturzustand sind insofern "zwar rechtsgültig, aber ohne Rechtskraft".⁴⁸

/153/ Die hier vorgeschlagene naturrechtliche Interpretation der Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge beruht selbstverständlich auf der Voraussetzung, daß im Naturzustand überhaupt die Bedingungen für den Abschluß gültiger Verträge vorhanden sind. Hobbes selbst hat diesen Punkt nicht mit der rechtsphilosophisch wünschenswerten Präzision behandelt, da er "leider besonders bezüglich des Ausdrucks 'validus' [wirksam, D.H.] und verwandter (lateinischer und englischer) Ausdrücke nicht völlig

⁴⁷ Vgl. *Geismann/Herb*, Hobbes über die Freiheit, Scholion 201, S. 124 f., die auf die systematische Unterscheidung zwischen "status naturalis originarius" und "status naturalis adventitius" bei *Christian Wolff* (*Jus naturae methodo scientifica pertractatum*, Pars I, 1740, I, 1, § 128 und *Institutiones Juris naturae et gentium*, Halle 1750, § 102) hinweisen; ausführlich werden die rechtsphilosophischen Implikationen dieser Wolffschen Unterscheidung erörtert bei *Emanuel Stipperger*, *Freiheit und Institution bei Christian Wolff* (1679-1754), Frankfurt/M., Bern, New York, Nancy 1984, bes. S. 29 ff., 59 ff.

⁴⁸ So die resümierende Formulierung von *Geismann/Herb*, Hobbes über die Freiheit, Scholion 287, S. 158.

eindeutig und konsequent" argumentiert.⁴⁹ Denn rechtstheoretisch macht es einen bedeutenden Unterschied, ob ein Vertrag im Naturzustand bloß (aus welchen Gründen auch immer) unwirksam oder ob er prinzipiell ungültig ist. Weil dieses Problem im Rahmen dieses Aufsatzes nicht abschließend gelöst werden kann, beschränke ich mich auf einige wenige Hinweise, welche die naturrechtliche Interpretation der Vertragsgeltung im Naturzustand stützen können. In seiner naturrechtlichen Vertragslehre betont Hobbes, daß alle Versprechen ("promissa") "für ein empfangenes Gut (welche ebenfalls Verträge sind) Zeichen des Willens, d. h. [...] des letzten Aktes der Überlegung [sind], durch den die Freiheit, nicht zu erfüllen, aufgehoben wird; folglich sind sie verpflichtend, denn wo die Freiheit aufhört, da beginnt die Verpflichtung" (De Cive II, 10). Unmittelbar im Anschluß hieran kommt Hobbes auf diejenigen Verträge zu sprechen, die auf wechselseitigem Vertrauen ("fides") der zukünftigen Erfüllung beruhen. Von diesen Verträgen gilt, daß sie im Naturzustand 'unwirksam' ("invalida") werden, wenn "berechtigte Furcht" bei einer der Vertragsparteien entsteht (De Cive II, 11). In einer Anmerkung, die Hobbes in der zweiten Auflage von *De Cive* im Jahre 1647 zu dieser Passage angefügt, wird präzisiert, was unter Gründen berechtigter Furcht zu verstehen ist: "Die Furcht kann nur dann als berechtigt angesehen werden, wenn infolge einer Handlung oder eines anderen Zeichens, daß die andere Seite nicht zu erfüllen gewillt ist, ein *neuer* Grund zur Furcht entsteht. Denn ein Grund, der einen Teil schon an dem Abschluß des Vertrages nicht hindern konnte, darf ihn auch nicht an dessen Erfüllung hindern." Im Lichte dieser Erörterungen haben Geismann/Herb⁵⁰ die Prämissen der naturrechtlichen Vertragsdogmatik bei Hobbes aufgezeigt: 1. ist das verbindlichkeitstheoretische Fundament der gesamten Vertragslehre der sich selbst bindende Wille, 2. beruht die Gültigkeit von Verträgen im Naturzustand, sofern sie auf gegenseitigem Vertrauen beruhen, ausschließlich auf der abgegebenen Willenserklärung der Vertragspartner, 3. geht Hobbes von der Möglichkeit der Rechtsstiftung durch vertragliche Verpflichtungen schon im Naturzustand aus, 4. hängt die *Gültigkeit* von Verträgen – im Unterschied von ihrer *Wirksamkeit* – nicht vom status civilis, d. h. von der Existenz einer souveränen Zwangsgewalt, ab, deren rechtliche /154/ Möglichkeit selbst von einem rechtlich gültigen Vertragsabschluß, dem sog. Gesellschaftsvertrag, abhängt.

Zunächst reproduziert sich auf der Ebene der internationalen Beziehungen dieselbe Problemlage wie im naturzuständlichen Verhältnis der Individuen, so daß dasjenige, was Hobbes im Hinblick auf die Gültigkeit von Verträgen im Naturzustand ausgeführt hat, in analoger Weise für das Völkerrecht bzw. für das Problem der Verbindlichkeit bilateraler internationaler Verträge gilt: Zwar kann es auch in den internationalen Beziehungen an sich gültige Verträge geben, insofern die Vertragspartner sich willentlich durch Rechtsverzicht zu irgendeiner Einschränkung ihrer Freiheit

⁴⁹ Geismann/Herb, Hobbes über die Freiheit, Scholion 288, S. 160. Eine kritische Analyse von Hobbes' Überlegungen zum Problem der Vertragsgültigkeit findet sich bei Karl-Heinz Ilting, Der verrufene und umstrittene Autor, S. 257-267.

⁵⁰ Geismann/Herb, Hobbes über die Freiheit, Scholion 283-288, S. 156-161.

verpflichtet haben. Denn da die vertragliche Verbindlichkeit überhaupt durch den Willen desjenigen *begründet* wird, der sich – aus welchen Motiven auch immer – gegenüber einem anderen zu einer Handlung bzw. einer bestimmten Handlungsweise vertraglich verpflichtet, sind Verträge für sich genommen in ihrer Geltung und Verbindlichkeit von der Existenz einer souveränen Zwangsgewalt unabhängig. Fehlt aber – wie im Naturzustand – aus strukturellen Gründen diese wechselseitige Sicherheit der Vertragsbefolgung, so konstituiert das natürliche Gesetz nur eine innere, d. h. bloß moralische Verpflichtung zur Einhaltung der Verträge. Und gerade diese Abhängigkeit der Wirksamkeit (nicht der Gültigkeit) von Verträgen von der subjektiv zufälligen Bereitschaft zur Vertragstreue ist es, die unter den Bedingungen des Naturzustandes eine jede mögliche Rechtswirksamkeit von Verträgen und damit die Möglichkeit der Rechtsicherheit aufhebt. Nun ist Hobbes gleichwohl der Auffassung, daß die Menschen bzw. die Staaten im Naturzustand an sich gültige Verträge schließen können, d. h. sie können sich auf die wechselseitige Übertragung von Rechten oder den Austausch irgendwelcher Leistungen einigen, da die formalen geltungstheoretischen Voraussetzungen für den Abschluß gültiger Verträge auch im Naturzustand vorhanden sind. Was aber außerhalb der Möglichkeit eines solchen gemeinschaftlichen Handelns liegt, ist die Gewährleistung von Vertragssicherheit, durch welche die bloß naturrechtliche Verbindlichkeit privater Obligationsverhältnisse zu einer anerkannten und sanktionierten Wirklichkeit wird. Was die Vertragsgeltung und damit den Abschluß der Verträge selbst so prekär macht, ist eben die fehlende, erst durch ein Sanktionensystem zu bewirkende Sicherheit der vereinbarten Leistung, da im Naturzustand die einzelnen straflos gegen ihre eingegangenen Verbindlichkeiten verstoßen können. Aufgrund dieses Sicherheitsdefizits des Naturzustandes schaltet Hobbes nun eine Klausel ein, die bewirkt, daß im Naturzustand abgeschlossene Verträge, in denen eine zukünftige Leistung vereinbart worden ist, bei 'berechtigter Furcht' (De Cive II, 11)⁵¹ ihre Gültigkeit /155/ verlieren und somit die einzelnen selbst Richter darüber bleiben, ob sie weiterhin an die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen gebunden sind bzw. ob Umstände eingetreten sind, die bewirken, daß derartige Verträge ihre Gültigkeit verlieren.⁵²

Das Problem der Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge liegt also nicht darin, daß ihnen überhaupt keine mögliche Verbindlichkeit zukommen kann, sondern darin, daß es im Hinblick auf die Wirksamkeit der vertraglichen Verbindlichkeiten keine andere Sicherheit geben kann als bloß den subjektiven Willen der Vertragspartner zur Vertragstreue. Ein Zustand aber, in welchem die Verwirklichung der Rechtsnormen

⁵¹ DC II, 11: "Verträge, in denen man übereinkommt, daß beide Teile einander Vertrauen schenken und keiner gleich erfüllt, verlieren im Naturzustande, wenn berechnete Furcht bei einem von ihnen entsteht, ihre Gültigkeit." Vgl. auch Leviathan XIV, p. 98: "[...] if a weaker Prince make a disadvantageous peace with a stronger, for feare; he is bound to keep it; unless (as hath been sayd before) there ariseth some new, and just cause of feare to renew the war"; Leviathan XXII, p. 163: "For a league being a connexion of men by Covenants, if there be no power given to any one Man, or Assembly (as in the condition of meer nature) to compel them to performance, is so long onely valid, as there ariseth no just cause of distrust: and therefore Leagues between Common-wealths, over whom there is no humane Power established, to keep them all in awe, are not onely lawfull, but also profitable for the time they last."

⁵² Vgl. hierzu *Geismann/Herb* (Hrsg.), Hobbes über die Freiheit, Scholion 319, S. 170.

vom privaten Rechtsurteil der Beteiligten abhängt und sich jede der Parteien das Recht vorbehält, Richter in eigener Sache zu sein und somit (nach Prinzipien des Naturrechts) autonom darüber zu befinden, ob nicht Gründe "berechtigter Furcht" eingetreten sind, welche von der strikten Rechtsbindung des Vertrags suspendieren, stiftet überhaupt keine hinreichende Rechts- bzw. Vertragssicherheit. Wie schon im (individuellen) Naturzustand bleibt auch der Zustand internationaler Beziehungen durch die objektive Unentscheidbarkeit der konkurrierenden Rechtsansprüche gekennzeichnet:

"Denn unter den verschiedenen Staaten besteht der Natur, d. h. der Kriegszustand, und wenn sie auch einmal keinen Krieg führen, so ist dies doch kein Friede, sondern nur ein Atemschöpfen, wobei die Feinde gegenseitig die Bewegungen und Mienen beobachten und ihre Sicherheit nicht nach den Verträgen, sondern nach den Kräften und Plänen der Gegner beurteilen. Dies folgt aus dem Naturrecht, [...] da die Verträge in dem Naturzustande ungültig werden, wenn berechtigte Furcht dazwischentritt" (De Cive XIII, 7).

Hobbes behauptet mit seinen Ausführungen über die prekäre Vertragsgeltung im Naturzustand also keineswegs, daß sich Staaten bloß auf Grund ihrer Souveränität das Recht vorbehalten, nach Belieben eingegangene Verträge zu brechen. Souveränität in Fragen des Völkerrechts heißt vielmehr, daß jeder Staat "in Beziehung auf seine vertragliche Gebundenheit keinem äußeren Zwang unterliegen" will und dies aus Gründen des Naturrechts auch nicht muß.⁵³ Der Begriff des souveränen Staates und der aus seiner Souveränität folgende Anspruch, in der Bestimmung dessen, was im Verhältnis zu anderen Staaten als Recht bzw. Unrecht zu gelten hat, frei und unabhängig zu sein, schließt also nach Hobbes nicht die Möglichkeit zwischenstaatlicher Verträge aus. Doch da es keine internationale Gesetzgebung und keine übergeordnete Instanz der Rechtsentscheidung gibt, welche die Konfliktparteien ihrem verbindlichen Rechtsurteil unterwirft, können auftretende Streitfragen zwischen den Staaten, wenn es auf dem Wege der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, nicht anders als durch Gewalt entschieden werden. Im Rahmen der Hobbesschen Überlegungen zur Vertragsgültigkeit im Naturzustand deutet sich die rechtsphilosophisch bedeutsame Erkenntnis an, daß "Vertragsgeltung und Vertragssicherung [...] *rechtlich* verschiedene Dinge"⁵⁴ sind, daß aber dort, wo nicht beide Momente zusammenwirken, die vertraglichen Verbindlichkeiten unwirksam bleiben.

VII. Die Aporie des Völkerrechts

Nach den bisherigen Ausführungen über die Hobbessche Rechtsphilosophie und insbesondere über den Status der natürlichen Gesetze und der völkerrechtlichen Verträge dürfte deutlich geworden sein, daß für Hobbes weder die naturrechtlichen Normen des

⁵³ Julius Ebbinghaus, Die Atombombe und die Zukunft der Menschheit, in: Ders., Gesammelte Schriften Bd. II, hrsg. von Georg Geismann und Hariolf Oberer, Bonn 1988, S. 38.

⁵⁴ Julius Ebbinghaus, ebd., S. 39. Ebbinghaus fährt fort: "Es ist nicht wahr, daß wer Vertragssicherung nicht wolle, deswegen die Unverbindlichkeit von Verträgen wollen müsse." – Allerdings hat Hobbes die für die Beurteilung seiner Naturrechts- und seiner Vertragslehre so wichtige Differenz zwischen Vertragsgeltung und Vertragswirksamkeit nicht immer deutlich formuliert; vgl. hierzu die präzisen Ausführungen von Geismann/Herb: Hobbes über die Freiheit, Scholion 286 f., S. 157-159.

Völkerrechts noch völkerrechtliche Verträge als solche eine wirksame Rechtsordnung zwischen Staaten zu konstituieren vermögen, und zwar nicht mangels begründeter Geltung der entsprechenden Normen oder Verträge, sondern ausschließlich wegen ihrer fehlender Wirksamkeit bzw. Befolgungssicherheit. Wenn Hobbes also erklärt, daß das sogenannte "Law of Nations" mit dem natürlichen Gesetz identisch sei, so ist diese Aussage in erster Linie so zu verstehen, daß sich auf der Ebene der internationalen Beziehungen der strukturelle juristische Widerspruch des Naturzustandes reproduziert. Zwar sind die natürlichen Gesetze, analog zum Naturzustand der Individuen, auch in der Sphäre der internationalen Beziehungen *in foro interno*, d. h. bloß moralisch, gültig; dies gilt insbesondere für das Gebot der Vertragstreue. Aber die mögliche Bereitschaft der Staatsoberhäupter, die natürlichen Gesetze zu befolgen und zur Grundlage ihrer Politik gegenüber anderen Staaten zu machen sowie die zwischenstaatlichen Verträge einzuhalten, ist keineswegs dazu geeignet, den Naturzustand zwischen Staaten aufzuheben, d. h. die strukturell begründete Unmöglichkeit, auftretende Streitfragen (wie z. B. unterschiedliche Auffassungen über die angemessene Auslegung der Vertragsklauseln) an-/156/ders als durch Gewalt zu entscheiden, zu überwinden.⁵⁵ Denn es gehört für Hobbes zum Spezifikum der internationalen Beziehungen, daß jeder Staat aufgrund seiner Souveränität Richter in eigener Sache bleibt und mit Recht darüber urteilen kann, ob die Bedingungen der Gültigkeit von Verträgen weiterhin unverändert vorliegen oder ob Gründe 'berechtigter Furcht' eingetreten sind, die von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung suspendieren. Mit dieser Einsicht in die – aus dem ipse-iudex-Prinzip folgende – objektive Unentscheidbarkeit der konkurrierenden Rechtsansprüche von Staaten entzieht Hobbes zugleich der klassischen Lehre vom gerechten Krieg (*bellum justum*) und von der Legitimität des Strafkrieges die Grundlage. Denn in einem Zustand, in dem jeder das natürliche Recht hat, sein privates Rechtsurteil zur Grundlage seiner Handlungen zu machen, wird die Frage, auf welcher Seite der streitenden Parteien die 'gerechte Sache' verfochten wird, unentscheidbar, weil gemäß dem natürlichen Recht "der eine mit Recht angreift und der andere mit Recht Widerstand leistet" (*De Cive* I, 12; II, 3). Analog zum Naturzustand der Individuen ist auch der Naturzustand zwischen Staaten rechtlich so beschaffen, daß sich im Streitfall beide Parteien gleichermaßen auf ihr Recht berufen können, ohne daß eine objektive Entscheidung des strittigen Rechts möglich wäre. Somit kann auch die Unterscheidung zwischen einem Angriff ohne Rechtsgrundlage ('*sine jure*') und legitimer Selbstverteidigung des Staates aus strukturellen Gründen keine Anwendung finden. Dies wiederum bedeutet, daß für Hobbes das Völkerrecht kein Zwangsrecht, sondern nur die Beschreibung eines Zustandes sein

⁵⁵ Diesen Sachverhalt verkennt *Tommy L. Lott*, *Hobbes on International Relations*, in: *Timo Airaksinen/Martin A. Berman* (Eds.), *Hobbes: War among Nations*, Aldershot 1989, p. 93, wenn er behauptet, es bestehe ein Spannungsverhältnis zwischen der Behauptung des fortdauernden Kriegszustandes auf der einen, und der Behauptung, der Friede würde verwirklicht, falls die natürlichen Gesetze nur von jedermann befolgt würden, auf der anderen Seite. Denn selbst wenn alle Staaten bzw. ihre Oberhäupter die natürlichen Gesetze anerkennen und befolgen würden, würde sich an der naturzuständlichen Struktur der internationalen Beziehungen nichts ändern: Jeder Staat wäre auch weiterhin in der Möglichkeit seiner Rechte und seiner Sicherheit von der zufälligen Übereinstimmung seines eigenen Rechtsurteils mit dem Rechtsurteil anderer abhängig.

kann, in welchem die Staaten einander wechselseitig keine institutionelle Sicherheit für die Befolgung vernunftrechtlicher Prinzipien bzw. für die Einhaltung abgeschlossener Verträge gewähren. Folglich kann es ähnlich wie im individuellen Naturzustand auch im zwischenstaatlichen Naturzustand keine strikte Rechtsverbindlichkeit für einzelne Staaten geben, die Normen des natürlichen Gesetzes zur Grundlage ihrer Politik zu machen, solange keine Gewähr für die Reziprozität der Normbefolgung vorhanden ist. Somit führt Hobbes' strikt rechtslogische Analyse der internationalen Beziehungen zu dem gleichen Ergebnis wie die Analyse des individuellen Naturzustandes: Das Verhältnis der Staaten zueinander ist kein *Rechtsverhältnis* im strengen Sinne, also kein solches Verhältnis, indem sich Rechtsansprüche und -verbindlichkeiten eindeutig unterschieden ließen. Vielmehr erweisen sich die internationalen Beziehungen gleichfalls mit dem unaufhebbaren natur-158/rechtlichen Dilemma behaftet, daß die konkurrierenden Rechtsansprüche der einzelnen Staaten in einem prinzipiellen und universell-reziproken Widerspruch zueinander stehen und hier gleichfalls die eigentümliche Dialektik der Erweiterung des natürlichen Rechts zu einem Recht auf alles stattfindet.

Die Frage, ob es nicht eigentlich in der Rechtslogik der Argumentation gelegen hätte, aus dem juridischen Widerspruch des internationalen Naturzustandes analog zum privatrechtlichen Naturzustand die vernunftrechtliche Forderung der Realisierung eines Rechtszustandes zwischen Staaten abzuleiten⁵⁶, ist in der Hobbes-Forschung zwar gestellt, aber nicht zufriedenstellend beantwortet worden. Das gleiche gilt für die merkwürdige Situation, daß Hobbes zwar den individuellen Verzicht auf die absolute Freiheit des Naturzustandes bzw. auf das Recht auf alles als etwas bezeichnet hatte, das für den "peace of Mankind" notwendig ist, dennoch keinen Versuch unternommen hat, seine Naturrechtslehre auf der völkerrechtlichen Ebene in analoger Weise fortzusetzen. Damit ergibt sich das Paradoxon, daß Hobbes zwar einerseits die strukturelle Analogie des vor- und des zwischenstaatlichen Naturzustandes betont, insofern beide Naturzustände sich durch den bloß privaten Modus der Rechtsbestimmung und -durchsetzung auszeichnen

⁵⁶ Reinhard Brandt (Historisch-kritische Beobachtungen zu Kants Friedensschrift, Politisches Denken. Jahrbuch 1994, S. 79 f.) spricht von einer "internen Konsequenz" von Hobbes' rechtsphilosophischen Ansatz: "Die Ausgangssituation [des Naturzustandes, D.H.] erzwang eigentlich einen Weltstaat, denn das Schutzbedürfnis vor dem gewaltsamen Tod bezog sich auf jeden potentiellen menschlichen Angreifer überhaupt. Die Restriktion des Staates auf ein bestimmtes Areal und seine Bewohner ist nicht in der Natur des Menschen wie bei Platon begründet, denn der Hobbessche Staat bildet keine notwendig begrenzte Lebensgemeinschaft zur Verwirklichung des guten und gerechten Lebens, sondern ein Notbündnis gegen eine wirkliche und drohende Gefährdung des eigenen Lebens. Die Not zwingt die Menschen, auf halbem Wege stehen zu bleiben und heilvoll-unheilvolle Teilbündnisse zu schließen, die dazu führen, daß der 'status naturalis' auf der Staatenebene reproduziert wird, mit größerer Gewalt und größerem Schrecken." Ähnliche Überlegungen hatte schon Zbigniew Lubiejski, Die Grundlagen des ethisch-politischen Systems von Hobbes, München 1932, S. 250-252, angestellt. – Demgegenüber ist Bernard Willms (Das Reich des Leviathan, München, Zürich 1987, S. 182 ff.), der Auffassung, es sei unmöglich, aus Hobbes' Theorie den Schluß auf den Weltstaat zu ziehen: Hier läge "ein ziemlich oberflächlicher Denkfehler" vor, der verkenne, daß "Hobbes ein Philosoph im traditionellen Verstande ist", dessen Lehre auf "begriffliches Erfassen der Wirklichkeit" abzielt. Der Grund für diese vehemente Absage an das Modell des Weltstaates liegt in Willms' Bemühen, Hobbes als einen "Vertreter der Theorie von der Politik als Politik" (a.a.O., S. 18) zu stilisieren. Diese einseitig politiktheoretische Deutung der Hobbesschen Lehre führt – wie übrigens schon bei ihrem Ahnherrn Carl Schmitt – zur Eliminierung der vernunftrechtlichen Fundierung der Politik, die Hobbes (hierin einig mit Rousseau und Kant) mit Entschiedenheit versucht.

und aus diesem Grunde die Bedingungen der Möglichkeit von Recht überhaupt zerstören, aber andererseits nicht die gleichen Schlußfolgerungen aus ihnen zieht, so daß man in der Tat die Frage stellen muß: "why shouldn't nations, like individuals, use reason and prudence to get out of this state of nature by appointing a 'super-sovereign'".⁵⁷ Auf der Ebene der internationalen Beziehungen findet das 'exeundum' des vorstaatlichen Naturzustandes, d. h. die Forderung, den Naturzustand zu verlassen und im Rahmen eines vertraglichen Aktes eine übergeordnete Rechtssicherungsgewalt /159/ zu konstituieren, keine Entsprechung. Zwar gelten die natürlichen Gesetze auch im Verhältnis der Staaten zueinander, aber ein Weltstaat, eine Staatenföderation zum Zwecke zukünftiger Kriegsvermeidung oder irgendeine andere Form einer internationalen, über den Einzelstaaten stehenden Institution wird von Hobbes nicht als Mittel zur Realisation eines dauerhaften Friedens ins Auge gefaßt. Eine (allerdings nicht rechtsphilosophisch begründete, sondern eher pragmatische) Antwort lautet, daß nach Hobbes' Auffassung der individuelle und zwischenstaatliche Naturzustand nicht die gleichen Folgen nach sich ziehen, weil die Art der Gefährdung für die einzelnen bzw. die souveränen Staaten durchaus unterschiedlicher Art ist. Dieser Unterschied betrifft zunächst die Qualität der strukturellen Bedrohung durch den Naturzustand selbst. Während der Naturzustand der Individuen durch die beständige Todesbedrohung gekennzeichnet ist, weil auch der Schwächste durch List oder durch Bündnisse mit anderen den Stärksten töten kann (De Cive I, 3), trifft dies für das zwischenstaatliche Verhältnis nicht in gleicher Weise zu: Von kleineren bzw. militärisch weniger gerüsteten Staaten geht für mächtige Souveräne nur eine geringe Bedrohung aus.⁵⁸ Ein weiterer Unterschied ergibt sich im Hinblick auf die materiellen Folgen des zwischenstaatlichen Kriegszustandes. Für die einzelnen Menschen bedeutet das Leben im Naturzustand den Verlust aller zivilisatorischen Errungenschaften.⁵⁹ Dagegen kann nach Hobbes' Auffassung die permanente Kriegsrüstung für die Staatsgewalten durchaus eine Triebfeder der ökonomischen Entwicklung darstellen, denn die Inhaber der souveränen Staatsgewalt fördern durch die kriegerische Haltung, die sie gegenüber fremden Souveränen einnehmen, "the Industry of their Subjects; there does not follow from it, that misery, which accompanies the Liberty of particular men" (Leviathan XIII, p. 90).⁶⁰

⁵⁷ Robinson A. Grover, Hobbes and the Concept of International Law, in: Timo Airaksinen/Martin A. Berman (Eds.), Hobbes: War among Nations, Aldershot 1989, p. 79 f.; Michael C. Williams, Hobbes and International Relations: A Reconsideration, p. 214.

⁵⁸ Vgl. hierzu Howard Warrender, The Political Philosophy of Thomas Hobbes, Oxford 1947, pp. 118-120.

⁵⁹ So die berühmte Beschreibung des Naturzustandes im Leviathan (Leviathan XIII, p. 89): "In such condition, there is no place for Industry; because the fruit thereof is uncertain: and consequently no Culture of the Earth; no Navigation, nor use of the commodities that may be imported by Sea; no commodious Building; no Instruments of moving, and removing such things as require much force; no Knowledge of the face of the Earth; no account of Time; no Arts; no Letters; no Society; and which is worst of all, continual feare, and danger of violent death; And the life of man, solitary, poore, nasty, brutish, and short."

⁶⁰ Wolfgang Kersting (Wohlgeordnete Freiheit, Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Mit einer Einleitung zur Taschenbuchausgabe 1993: Kant und die politische Philosophie der Gegenwart, Frankfurt/M. 1993, S. 68) hat die Hobbessche Position als kosmopolitischen Skeptizismus charakterisiert, der "aus erschwerten Durchsetzungsbedingungen auf unerfüllbare Gültigkeitsbedingungen schließt und

/160/ Literaturverzeichnis**a) Quellen:**

Burlamaqui, Jean-Jacques: Principes du droit naturel (1747), Paris 1821 (Reprint Caen 1989).

Cicero, Marcus Tullius: Pro T. Annio Milone oratio, in: Ders., Die politischen Reden, Bd. II, lateinisch-deutsch, hrsg. von Manfred Fuhrmann, München 1993, S. 504-609.

Ders., Tusculanae disputationes/Gespräche in Tusculum. Lateinisch und deutsch, hrsg. von Olof Gigon, München 1951.

Grotius, Hugo: De Jure Belli ac Pacis libri tres, In quibus Jus Naturæ & Gentium, item Juris Publici præcipua explicantur. [...] Editionem omnium, quæ hactenus prodierunt, emendatissimum, ac fidem priorum & optimarum recensuit; loca pleraque Auctorum laudatorum distinctius designavit; innumeros in illis errores sustulit aut indicavit; Notulas denique addidit Joannes Barbeyrac [...], Amsterdam 1720.

Ders., Le droit de la guerre et de la paix. Nouvelle traduction par Jean Barbeyrac, tome premier, Amsterdam 1724, Reprint Caen 1984.

Ders., Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, hrsg. von Walter Schätzel, Tübingen 1950.

Hobbes, Thomas: The Elements of Law Natural and Politic, edited with an Introduction by J.C.A. Gaskin, Oxford 1994.

Ders., De Cive. The Latin Version. A Critical Edition by Howard Warrender, Oxford 1983; dt. Übersetzung: Vom Menschen/Vom Bürger. Elemente der Philosophie II/III, hrsg. von Günther Gawlik, Hamburg 1966.

Ders., Leviathan, or The Matter, Forme, & Power of a Common-wealth ecclesiastical and civill, edited by Richard Tuck, Cambridge 1991.

Kant, Immanuel: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, in: Ders., Kant's Schriften (Akademie-Ausgabe) Bd. VI, Berlin 1914.

Pufendorf, Samuel: Elementorum jurisprudentiæ universalis libri duo, Cantabrigiæ 1672 (Reprint with an Introduction by Hans Wehberg, Oxford 1931).

Ders., De iure naturæ et gentium Bd. I/II, hrsg. von Frank Böhling, Berlin 1998 [= Gesammelte Werke Bd. 4,1-2].

Suárez, Francisco: De legibus I-VIII [= Tractatus de legibus ac Deo legislatore]. Edición crítica bilingüe por Luciano Pereña, Madrid 1971-1981 [= Corpus Hispanorum de Pace vol. XI-XVII; XXI-XXII].

ein prinzipienbegründetes internationales Recht für eine begriffliche Chimäre hält". Die Ausführungen des vorliegenden Aufsatzes haben jedoch gezeigt, daß diese Charakterisierung die Hobbessche Problemstellung nicht trifft. Hobbes' Argument gegen den Rechtscharakter des Völkerrechts verläuft nicht von "erschweren Durchsetzungsbedingungen" zu "unerfüllbaren Gültigkeitsbedingungen", sondern resultiert aus der Einsicht in das aporetische Verhältnis zwischen dem vernunftrechtlichen Geltungsanspruch der Völkerrechtsnormen auf der einen und der Unmöglichkeit, ihnen unter der Voraussetzung der Existenz souveräner Staaten eine angemessene, d. h. institutionalisierte Durchsetzung zu verschaffen.

Vattel, Emer de: Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter (1758), hrsg. von Paul Guggenheim, Tübingen 1959.

Vitoria, Francisco de: Über die staatliche Gewalt/De potestate civili, hrsg. von Robert Schnepf, Berlin 1992.

b) Sekundärliteratur:

Asbach, Olaf: Politik und Frieden beim Abbé de Saint-Pierre. Erinnerung an einen (fast) vergessenen Klassiker der politischen Philosophie, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1995/96, Stuttgart/Weimar 1996, S. 133-166.

Asbach, Olaf/Hüning, Dieter: Naturzustand und Rechtsbegründung. Der Abbé de Saint-Pierre zwischen Hobbes und Rousseau, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 84/3 (1998), S. 307-325.

Asbach, Olaf: Internationale Rechtsgemeinschaft oder Autarkie kleiner Republiken? Dimensionen und Probleme des Staats- und Völkerrechts bei Jean-Jacques Rousseau, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1999, Stuttgart/Weimar 1999, S. 105-154.

Beitz, Charles R.: Political Theory and International Relations, Princeton ²1999.

Brandt, Reinhard: Historisch-kritische Bemerkungen zu Kants Friedensschrift, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1994, Stuttgart/Weimar 1995, S. 75-102.

Bull, Hedley: Hobbes and the International Anarchy, in: Social Research 48 (1981), pp. 717-738.

Ebbinghaus, Julius: Die Idee des Rechts, in: Ders., Gesammelte Schriften Bd. II, hrsg. von Georg Geismann und Hariolf Oberer, Bonn 1988, S. 141-198.

Ders., Die Atombombe und die Zukunft der Menschheit, in: Ders., Gesammelte Schriften Bd. II, hrsg. von Georg Geismann und Hariolf Oberer, Bonn 1988, S. 35-53.

Geismann, Georg/Herb, Karlfriedrich: Hobbes über die Freiheit, Würzburg 1988.

Geismann, Georg: Die Grundlegung des Vernunftstaates der Freiheit durch Hobbes, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 5 (1997), S. 229-266.

Gierke, Otto von: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau ³1913.

/161/ *Grewe, Wilhelm G.*: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden ²1988.

Grover, Robinson A.: Hobbes and the Concept of International Law, in: *Timo Airaksinen/Martin A. Berman* (Eds.), Hobbes: War among Nations, Aldershot 1989, pp. 79-90.

Hüning, Dieter: Freiheit und Herrschaft in der Rechtsphilosophie des Thomas Hobbes, Berlin 1998.

Ilting, Karl-Heinz: Der verrufene und umstrittene Autor, in: Ders., Grundfragen der praktischen Philosophie, hrsg. von Paolo Becchi und Hansgeorg Hoppe, Frankfurt/M. 1994, S. 199-276.

Johnson, Paul J.: Hobbes and the Wolf-Man, in: J.G. van der Bend, Thomas Hobbes. His view of Man, Amderstam 1982, pp. 31-44.

- Kersting, Wolfgang*: Wohlgeordnete Freiheit, Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Mit einer Einleitung zur Taschenbuchausgabe 1993: Kant und die politische Philosophie der Gegenwart, Frankfurt/M. 1993.
- Laubach-Hintermeier, Sonja*: Kritik des Realismus, in: Christine Chwaszcza/Wolfgang Kersting (Hrsg.), Politische Philosophie der internationalen Beziehungen, Frankfurt/M. 1998, S. 73-95.
- /162/ *Lott, Tommy L.*: Hobbes on International Relations, in: Timo Airaksinen/Martin A. Berman (Eds.), Hobbes: War among Nations, Aldershot 1989, pp. 91-98.
- Lubieński, Zbigniew*: Die Grundlagen des ethisch-politischen Systems von Hobbes, München 1932.
- Nussbaum, Arthur*: A Concise History of the Law of Nations, New York 1950.
- Quaritsch, Helmut*: Staat und Souveränität, Bd. 1, Frankfurt/M. 1970.
- Reibstein, Ernst*: Pufendorfs Völkerrechtslehre, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, N.F. 7 (1956), S. 43-72.
- Ders.*, Das Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Bd. 1, Freiburg/München 1958.
- Remec, Peter Pavel*: The Position of the Individual in International Law according to Grotius and Vattel, Den Haag 1960.
- Soder, Josef*: Die Idee der Völkergemeinschaft. Francisco de Vitoria und die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts, Frankfurt/M., Berlin 1955.
- Stipperger, Emanuel*: Freiheit und Institution bei Christian Wolff (1679-1754). Zum Grundrechtsdenken in der deutschen Hochaufklärung, Frankfurt/M., Bern, New York, Nancy 1984.
- Walz, Gustav Adolf*: Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, in: Fritz Stier-Somlo (Hrsg.): Handbuch des Völkerrechts, 1. Band, 1. Abteilung A, Stuttgart 1930.
- Walzer, Michael*: Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations, New York 1992.
- Warrender, Howard*: The Political Philosophy of Thomas Hobbes. His Theory of Obligation, Oxford 1957.
- /163/ *Williams, Michael*: Hobbes and International Relations. A Reconsideration, in: International Organization 50/2 (1996), pp. 213-266.
- Willms, Bernard*: Thomas Hobbes. Das Reich des Leviathan, München, Zürich 1987.
- Ziegler, Karl-Heinz*: Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, München 1994.